

e, 7

Jahresbericht

über die

Realschule am Zwinger zu Breslau,

womit zu der

Ausstellung am 24. und 25. März 1860

sowie zu der

Öffentlichen Prüfung aller Klassen

am 28. und 29. März

und

Entlassung der Abiturienten

alle Beschützer, Gönner und Freunde der Anstalt

ehrerbietigst hierdurch einladet

der Direktor der Realschule am Zwinger

Dr. C. A. Kletke.



- Inhalt: 1) „Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen“ vom 6. Oktober 1859.
2) Schulnachrichten, verfaßt vom Direktor.

Breslau, 1860.

Druck von Graß, Barth und Comp. (B. Friedrich.)

BRES (1860)

4

Inhaltsverzeichnis

Seite 1

Realistische am Zwinger zu Dresden

Seite 1

Bestimmung des 1. und 2. Theils 1800

Seite 1

Öffentliches Prüfung aller Klassen

am 28. und 29. März

Seite 1

Entstehung der Realistischen

der Realistischen Schulen und deren Fortschritt

in Dresden

von Dr. C. A. Fleck

Dr. C. A. Fleck

Verlag von C. A. Fleck, Dresden, 1800

Dresden 1800

Verlag von C. A. Fleck, Dresden

Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung

der

Realschulen und der höheren Bürgerschulen

vom 6. October 1859.

Die höheren Lehranstalten, deren Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung im Folgenden festgesetzt wird, haben den gemeinsamen Zweck, eine allgemein wissenschaftliche Vorbildung zu denjenigen Berufsarten zu gewähren, für welche Universitätsstudien nicht erforderlich sind. Zu der Kategorie derselben gehören: A. Die Realschulen, welche ein System von sechs aufsteigenden Classen haben, B. Schulen gleicher Tendenz und Einrichtung, die von derselben Grundlage aus zu einer geringeren Zahl von Classen aufsteigen, unter dem Namen: Höhere Bürgerschulen.

A. Die Realschulen.

Die mit diesem Namen bezeichneten Lehranstalten, welche das Recht zu Entlassungsprüfungen besitzen, werden bis auf weiteres in eine erste und zweite Ordnung getheilt, über deren Unterscheidung Abschn. III. näheren Aufschluß giebt. Die in Abschn. I. und II. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen finden im wesentlichen und so weit über die Verschiedenheit nichts bemerkt ist, auf beide Ordnungen gleichmäßige Anwendung.

I.

Der Lehrplan und die innere Gliederung der Realschule.

§ 1.

Der Lehrplan.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen, welchen die erste Ordnung derselben vollständig zur Ausführung bringt, ist folgender:

	Secunda	Quinta	Quarta	Tertia	Secunda	Prima
Religion	3	3	2	2	2	2
Deutsch	4	4	3	3	3	3
Latéinisch	8	6	6	5	4	3
Französisch	5	5	4	4	4
Englisch	4	3	3
Geographie und Geschichte	3	3	4	4	3	3
Naturwissenschaften	2	2	2	2	6	6
Mathematik und Rechnen	5	4	6	6	5	5
Schreiben	3	2	2	.	.	.
Zeichnen	2	2	2	2	2	3
Summe der wöchentl. Stunden	30	31	32	32	32	32

Da der Unterricht im Gesang und im Turnen ganz oder theilweise außer der gewöhnlichen Schulzeit ertheilt wird, so sind die in dem bisherigen Umfang dafür zu verwendenden Stunden in vorstehende Uebersicht nicht mit ausgenommen worden.

Ueber die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl und das gegenseitige Verhältniß der Unterrichtsobjecte, sowie über die nach localen Umständen, den Verhältnissen der Lehrercollegien und der Schülerfrequenz zulässigen Modificationen des Lehrplans ist in den Erläuterungen das Nöthige bemerkt worden.

§ 2.

Aufnahme der Schüler.

Der Eintritt in die Sexta erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre.

Die zur Aufnahme in die Sexta erforderlichen elementaren Kenntnisse und Fertigkeiten sind: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; Fertigkeit Dictirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit gleichbenannten Zahlen. In der Religion wird einige Bekanntschaft mit den Geschichten des A. und N. Testaments, sowie (bei den evangelischen Schülern) mit Bibelsprüchen und Liederversen erfordert.

Bei der Aufnahme von Schülern, die nach Alter und Vorkenntnissen in eine höhere Classe als Sexta eintreten zu können erwarten, ist besonders darauf zu achten, daß sie im wesentlichen das Maß von Kenntnissen mitbringen, welches sie befähigt, mit den länger auf der Schule unterrichteten Schülern gleichen Schritt zu halten.

§ 3.

Cursusdauer.

Die Classen Sexta, Quinta und Quarta haben einen je einjährigen Cursus; in Tertia wird er sich, um das Pensum der Classe mit Gründlichkeit zu absolviren, in der Regel auf zwei Jahre ausdehnen. Secunda und Prima haben regelmäßig einen je zweijährigen Cursus. In diesem Classensystem liegt der wichtigste Abschnitt hinter der Tertia.

§ 4.

Ein Abschluß hinter Tertia.

Es gehört zu den Kennzeichen der Realschule erster Ordnung, daß sie von der untersten Classe an auf eine selbständige höhere Lehranstalt angelegt ist, und deshalb nicht zugleich noch die Aufgabe der allgemeinen Elementarschule und der niederen Bürger- und Stadtschule zu übernehmen hat. Demnach sind solche Schüler vom Eintritt in die Sexta, und schon in die Vorbereitungs-Classen der Realschule, wo deren vorhanden sind, möglichst fern zu halten, welche nur die unteren Classen durchmachen sollen, um, sobald sie aus dem schulpflichtigen Alter getreten sind, die Schule wieder zu verlassen.

Dagegen können die Classen von Sexta bis Tertia incl. sehr wohl zugleich der Aufgabe genügen, welche eine Mittelschule zu erfüllen hat. Die Realschule wird, so weit es ihr höherer Zweck zuläßt, Rücksicht darauf zu nehmen haben, daß erfahrungsmäßig aus Tertia eine große

Anzahl von Schülern abgeht, um in einen praktischen Lebensberuf einzutreten. Demgemäß ist bei der Vertheilung des Unterrichtsstoffs darauf Bedacht zu nehmen, daß die mit der absolvirten Tertia gewonnene Schulbildung das unter allen Umständen Nothwendige nicht verabsäume und in sich einen Abschluß erreiche, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.

Was beim Abgang aus der Tertia einer Realschule erreicht sein muß, und sich bei wohlgeordnetem Unterricht von der Mehrzahl der Schüler, sofern bei ihrer Aufnahme und Versetzung keine unzulässige Nachsicht gelübt ist, erreichen läßt, ist hauptsächlich Folgendes:

Im Deutschen: grammatische Sicherheit im Gebrauch der Muttersprache, nebst angemessener Fertigkeit in correcter mündlicher und schriftlicher Anwendung derselben, nach den Anforderungen der Verhältnisse des gemeinen Lebens.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Elementargrammatik und genügende Vocabelfkenntniß, um mit Hilfe von beiden den Cornelius Nepos und leichtere Abschnitte des Julius Cäsar, oder eine für diese Stufe geeignete Chrestomathie verstehen und übersetzen zu können.

In den beiden neueren Sprachen muß der zum Fortstudium nöthige Grund so weit gelegt sein, daß im Französischen die Kenntniß der Formenlehre und die angeeignete Vocabelfkenntniß den Schüler befähigt, leichte Stellen historischen Inhalts in's Deutsche zu übersetzen, und einfache deutsche Sätze in's Französische. Im Englischen muß die grammatische Grundlage und einige Vocabelfkenntniß, auch Bekanntschaft mit den wichtigsten Regeln der Aussprache und einige Übung im Lesen, so wie im Verstehen leichter Sätze, vorhanden sein.

In der Mathematik: Sicherheit in den Rechnungen des gemeinen Lebens und in der ebenen Geometrie; demgemäß Befähigung, die in den niederen Gewerben vorkommenden mathematischen Constructionen zu verstehen und verständig auszuführen.

In der Naturkunde: Kenntniß der wichtigeren am Ort und in der Umgegend vorkommenden Naturproducte, sowie der in den Gesichtskreis des Schülers fallenden Naturerscheinungen und ihrer Gründe, verbunden mit einer durch vielfache Übung erworbenen Geschicklichkeit im Beobachten, sowie im mündlichen und schriftlichen Referiren über das Beobachtete.

In der Geographie: Die Elemente der mathematischen Geographie, soweit sie nach dem Standpunkt der unteren und mittleren Classen behandelt werden können; Bekanntschaft mit den allgemeinen Verhältnissen der Erdoberfläche und der Erdtheile, insbesondere Europa's; speciellere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland.

In der Geschichte: Uebersichtliche Bekanntschaft mit den wichtigsten welthistorischen Begebenheiten und genauere Kenntniß der vaterländischen Geschichte, d. h. der brandenburgisch-preussischen im Zusammenhange mit der deutschen.

Wie dieser Unterricht zweckmäßig erteilt, auch seinerseits dazu beitragen muß, den patriotischen Sinn der Jugend anzuregen und zu stärken, so muß der Religionsunterricht der Schule die kirchliche Unterweisung der Katechumenen und Confirmanden unterstützen, nicht nur durch Befestigung und Erweiterung der Bibelkenntniß, sondern auch durch Erweckung des Bewußtseins kirchlicher Zugehörigkeit.

Im Zeichnen muß eine angemessene Uebung im Freihandzeichnen, und Bekanntschaft mit den Elementen des perspectivischen Zeichnens vorhanden sein.

§ 5.

Der Unterricht in den beiden oberen Classen.

Die für Realschulen unerläßliche Rücksicht auf die aus Tertia abgehenden Schüler darf nicht hindern, die Unterrichtsgegenstände in den unteren und mittleren Classen so zu behandeln, daß die in die oberen Classen übergehenden Schüler auch ihrerseits dabei die erforderliche Vorbereitung erhalten. Da der Unterricht in Secunda und Prima vielmehr das Urtheil und das Nachdenken, als das Gedächtniß in Anspruch zu nehmen hat, wird es darauf ankommen, daß die dabei vorauszusetzende elementare Fertigkeit und die Sicherheit in allen gedächtnißmäßigen Grundlagen zuvor wirklich erworben sei. Der wissenschaftliche Charakter der den beiden oberen Classen zugewiesenen Lehrpensä, die Einführung in den reichen Inhalt der einzelnen Disciplinen, und die Combination verwandter Wissenschaften fordern in demselben Maße, wie dadurch der geistige Gesichtskreis des Schülers erweitert wird, eine selbstthätige Theilnahme von ihm. Es ist daher bei der Versetzung nach Secunda mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten, ob die hierzu erforderliche Befähigung und Vorbildung vorhanden ist.

Das Lehrziel, welches in den beiden oberen Classen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichen ist, ergiebt sich theils aus den Anforderungen bei der Versetzung nach Prima (s. den folgenden §), theils aus den Bestimmungen des Abiturienten-Reglements (s. Abschn. II. § 2).

Ueber Inhalt, Maß und Behandlungsweise der Lehrobjecte sprechen sich die erläuternden Bemerkungen näher aus.

§ 6.

Die Versetzung nach Prima.

Um die Abiturientenprüfung zu vereinfachen, und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichtspensums der ersten Classe freieren Raum zu gewinnen, ist es nothwendig, daß ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesamtaufgabe schon beim Uebergang nach Prima als erledigt nachgewiesen werde.

Dies gilt von der topischen und politischen Geographie; ferner von der Naturbeschreibung, worin eine hinreichende Systemkunde, Uebung im Bestimmen von Pflanzen, Thieren und Mineralien, Bekanntschaft mit der geographischen Verbreitung wichtiger Naturproducte, sowie Kenntniß der chemischen Grundstoffe erworben sein muß. In beiden genannten Gegenständen wird vor der Versetzung nach Prima eine Prüfung abgehalten.

Eben so müssen die Schüler im Lateinischen auf dieser Stufe den grammatischen Theil der Sprache, in Regeln, Paradigmen u. als einen mit Fertigkeit zu verwendenden Besitz sicher inne haben, was durch ein Exercitium, die Uebersetzung eines deutschen Dictats in's Lateinische, zu documentiren ist. Gleicherweise ist von den Schülern, welche den Cursus der Secunda durchgemacht haben, vor der Versetzung nach Prima ein französisches und ein englisches Exercitium, sowie ein deutscher Aufsatz, im Schullokal unter Aufsicht anzufertigen und eine angemessene Zahl mathematischer Aufgaben schriftlich zu lösen.

In den Fällen, wo diese schriftlichen Probearbeiten zum größeren Theil ein ungenügendes Ergebnis liefern, ist die Ascension nach Prima von einem vollständigen, die mündliche Prüfung in sämtlichen Lehrobjecten umfassenden Translocationsexamen abhängig zu machen. Die Anforderungen, welche dabei, eben so wie bei den Schülern, die sich ein Abgangszeugniß der Reife für Prima erwerben wollen, gestellt werden müssen, sind dieselben, welche für die Abgangsprüfungen der höheren Bürgerschulen, d. h. der Realschulen, deren gesamter Cursus mit Secunda abschließt, vorgeschrieben sind. (S. unten B.) Examinatoren sind die Lehrer der Secunda, falls es der Director oder die vorgesetzte Behörde nicht angemessen findet, darüber und über die Wahl der Aufgaben besondere Bestimmungen zu treffen.

Die vorstehend erwähnten schriftlichen Arbeiten sind, mit dem Urtheil der Lehrer versehen, dem betreffenden Schulrath bei seiner nächsten Anwesenheit von dem Director vorzulegen, oder auf Erfordern vorher zuzusenden.

II.

Reglement für die Abiturienten-Prüfung der Realschulen.

§ 1.

Zweck und Einrichtung der Prüfung im Allgemeinen.

Die Prüfung bildet den Abschluß des gesammten Schulcursus und soll ermitteln, ob die Abiturienten diejenige Reife erlangt haben, welche die Bedingung der den Realschulen verliehenen Berechtigungen ist. Für die dabei zu stellenden Anforderungen ist das Bildungsziel maßgebend, welches überhaupt auf den Realschulen erreicht werden soll. Gegenstand der Prüfung ist daher nicht ausschließlich das Pensum der Prima, sondern alles dasjenige, was in dem Lehrplan der Realschule von fundamentaler Bedeutung ist*), so jedoch, daß es vorzüglich auf die allgemeine Ausbildung des wissenschaftlichen Vermögens zu klarer Erkenntniß und bewußtem Verfahren, mehr auf selbständige Verarbeitung des Stoffs, als auf gedächtnismäßige Aneignung, und nicht sowohl auf die Regel selbst, als auf die Fertigkeit in ihrer Anwendung ankommt.

Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten.

Für die einzelnen Unterrichtsobjecte wird der Umfang der Anforderungen folgendermaßen bestimmt:

§ 2.

Die Anforderungen in den einzelnen Objecten.

1. Die Prüfung in der Religion hat hauptsächlich nachzuweisen, daß die Schüler mit der positiven Lehre ihrer kirchlichen Confession bekannt sind und eine genügende Bibelkenntniß besitzen.

Demgemäß muß der evangelische Abiturient die Hauptstücke des Katechismus und biblische Belegstellen dazu kennen und verstehen, mit Anordnung, Inhalt und Zusammenhang der

*) Mit der in Abschn. I. § 6 angeordneten Einschränkung.

heiligen Schrift und besonders mit den für den kirchlichen Lehrbegriff wichtigen Büchern des N. Testaments bekannt sein. Aus der allgemeinen Kirchengeschichte muß er die wichtigsten Begebenheiten und Personen, genauer das apostolische und das Reformationszeitalter und das Augsburger Bekenntniß, und im Zusammenhange damit die wichtigsten Confessionsunterschiede kennen. Einige der in den kirchlichen Gebrauch aufgenommenen Lieder muß er auswendig wissen.

Der katholische Abiturient muß mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre, mit den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, den wichtigsten Confessionsunterschieden und mit dem Inhalte der heiligen Schrift bekannt sein.

2. Im Deutschen ist Bedingung der Reife, daß der Abiturient im Stande sei, ein in seinem Gesichtskreise liegendes Thema mit eigenem Urtheil in logischer Ordnung und in correcter und gebildeter Sprache zu bearbeiten. Eben so muß der mündliche Ausdruck einige Sicherheit in präciser, zusammenhangender und folgerichtiger Rede erkennen lassen. Auf dem Gebiet der deutschen Literaturgeschichte muß der Abiturient mit den wichtigsten Epochen ihres Entwicklungsganges und mit einigen Hauptwerken seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch eigene Lectüre bekannt und davon Rechenschaft zu geben im Stande sein.

3. Im Lateinischen muß der Abiturient befähigt sein, aus Cäsar, Sallust, Livius früher nicht gelesene Stellen, die in sprachlicher und sachlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten haben, und eben so aus Ovid und Virgil solche Stellen, die wenigstens im letzten Semester nicht durchgenommen worden sind, mit grammatischer Sicherheit in gutes Deutsch zu übertragen; das epische und elegische Versmaß muß ihm bekannt sein.

4. Im Französischen und Englischen muß grammatische und lexikalische Sicherheit des Verständnisses und eine entsprechende Fertigkeit im Uebersetzen ausgewählter Stellen aus prosaischen und poetischen Werken der classischen Periode erreicht sein. Der Abiturient muß ferner des schriftlichen Ausdrucks so weit mächtig sein, daß er über ein leichtes historisches Thema einen Aufsatz zu schreiben und ein Dictat aus dem Deutschen ohne grobe Germanismen und erhebliche Verstöße gegen die Grammatik zu übersetzen im Stande ist. Der geschichtliche Stoff des Themas, das aus der Literaturgeschichte nicht zu wählen ist, muß dem Schüler durch den Unterricht hinlänglich bekannt geworden sein.

Die Fähigkeit im mündlichen Gebrauch der französischen und englischen Sprache muß wenigstens zur Angabe des Inhalts gelesener Stellen, zur Erzählung historischer Vorgänge und zu zusammenhangender Antwort auf französisch oder englisch vorgelegte und an das Gelesene anknüpfende Fragen ausreichen. — Aus der Literaturgeschichte ist genauere Bekanntschaft mit einigen Epoche machenden Autoren und Werken beider Literaturen aus der Zeit seit Ludwig XIV. und der Königin Elisabeth erforderlich.

5. In der Geschichte muß der Abiturient sich eine geordnete Uebersicht über das ganze Gebiet der Weltgeschichte angeeignet haben, die griechische Geschichte genauer bis zum Tode Alexanders des Großen, die römische bis zum Kaiser Marcus Aurelius, die deutsche, englische, französische, besonders von den letzten drei Jahrhunderten kennen, und die brandenburgisch-preussische specieller seit dem dreißigjährigen Kriege, so daß von der Entwicklung des gegen-

wärtigen europäischen Staatensystems eine deutliche Vorstellung nachgewiesen werden kann. Dabei muß eine Bekanntschaft mit den Hauptdaten der Chronologie und eine klare Anschauung vom Schauplatz der Begebenheiten vorhanden sein.

6. In der Geographie wird eine allgemeine Kenntniß der physischen Verhältnisse der Erdoberfläche und der politischen Ländereinteilung gefordert, mit Berücksichtigung des für die überseeischen Verbindungen Europa's Bedeutenden; genauere Kenntniß der topischen und politischen Geographie von Deutschland und Preußen, auch in Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr. Die Elemente der mathematischen Geographie, nach wissenschaftlicher Begründung.

7. Naturwissenschaften.

In der Physik muß der Abiturient diejenigen Begriffe und Sätze, und eben so in Betreff der Versuche die Methoden kennen, welche auf die Entwicklung der physikalischen Wissenschaft von wesentlichem Einfluß gewesen sind. Bei der auf Experimente gegründeten Kenntniß der Naturgesetze muß die Befähigung vorhanden sein, dieselben mathematisch zu entwickeln und zu begründen; die Schüler müssen eine Fertigkeit darin erworben haben, das in der populären Sprache als Qualität Gefaßte durch Quantitäten auszudrücken. Im Einzelnen ist das Ziel: Bekanntschaft mit den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, der Lehre von der Wärme, der Elektrizität, dem Magnetismus, vom Schall und vom Licht.

In der Chemie und Dryktognosie wird gefordert: eine auf Experimente gegründete Kenntniß der stöchiometrischen und Verwandtschaftsverhältnisse der gewöhnlichen unorganischen und der für die Ernährung, so wie für die Hauptgewerbe wichtigsten organischen Stoffe. Der Abiturient muß hiedurch und durch seine Kenntniß der einfachen Mineralien im Stande sein, nicht bloß die zweckmäßigsten Methoden zur Darstellung der gebräuchlicheren rein chemischen Präparate zu beschreiben und zu benutzen, sondern auch über ihre physikalischen Kennzeichen und über ihre chemische Verwendung, Rechenschaft zu geben. Sicherheit im Verständniß und Gebrauch der Terminologie ist dabei ein Haupterforderniß. Unklare und unbeholfene Darstellung in den physikalischen und chemischen Arbeiten begründen Zweifel an der Reife des Abiturienten.

8. Mathematik. Der Abiturient hat den Nachweis zu liefern, daß er auf dem ganzen Gebiet der Mathematik, so weit sie Pensum der oberen Classen ist (Kenntniß der Beweisführungen so wie der Auflösungsverfahren einfacher Aufgaben aus der Algebra, die Lehre von den Potenzen, Proportionen, Gleichungen, Progressionen, der binomische Lehrsatz und die einfachen Reihen, die Logarithmen, die ebene Trigonometrie, Stereometrie, die Elemente der beschreibenden Geometrie, analytische Geometrie, Kegelschnitte; angewandte Mathematik: Statik, Mechanik) sichere, geordnete und wissenschaftlich begründete Kenntnisse besitzt, und daß ihm auch die elementaren Theile der Wissenschaft noch wohl bekannt sind. Eben so muß Fertigkeit in allen im praktischen Leben vorkommenden Rechnungsarten, im Rechnen mit allgemeinen Größen und im Gebrauch der mathematischen Tafeln vorhanden sein. Auf strenge Beweisführung und auf Fertigkeit in der Lösung der Aufgaben ist bei der Abiturientenprüfung besonderer Werth zu legen.

9. Im Zeichnen müssen die von den Abiturienten vorzulegenden Leistungen Arbeiten aus den letzten zwei Jahren des Schulbesuchs sein, und die im Freihandzeichnen und im geometrischen Zeichnen erlangte Fertigkeit darthun.

§ 3.

Die Prüfungscommission.

Die Prüfungscommission besteht aus dem dazu bestellten Königl. Commissarius, als Vorsitzendem, einem, Seitens des Königl. Provinzial-Schulcollegiums bestimmten Mitgliede der Local-Schulbehörde, dem Director und den etatsmäßigen Oberlehrern der Anstalt, sofern diese in Prima wissenschaftlichen Unterricht ertheilen. Die außer diesen in Prima in wissenschaftlichen Gegenständen unterrichtenden ordentlichen Lehrer sind auf die Zeit der Dauer dieser Beschäftigung Mitglieder der Commission. Auch die nicht zur Prüfungscommission gehörigen Lehrer der Anstalt sind verpflichtet, der mündlichen Prüfung beizuwohnen, und die übrigen Mitglieder der Local-Schulbehörde sind jedesmal dazu einzuladen, haben jedoch an der Abstimmung über das Ergebnis der Prüfung keinen Theil.

§ 4.

Zulassung und Meldung zur Prüfung.

Die Zulassung zur Abiturientenprüfung wird von einem zweijährigen Aufenthalt in Prima abhängig gemacht. Wo in der ersten Classe eine Ober- und Unter-Prima bestimmt unterschieden wird, muß der Abiturient mindestens ein Semester der Ober-Prima angehört haben. Nach erst anderthalbjährigem Besuch der Prima kann die Zulassung zur Prüfung nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen, auf einstimmigen Antrag der Prüfungscommission, von der Aufsichtsbehörde der Anstalt genehmigt werden.

Diejenigen Schüler, welche sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, haben zwei Monate vor Ablauf des Semesters, in welchem dieselbe Statt finden soll, bei dem Director schriftlich, unter Beifügung einer von ihnen selbst deutsch verfaßten kurzen Darstellung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse, die Zulassung nachzusuchen.

Schülern, welche zwei Jahre lang die erste Classe besucht haben und ein befriedigendes Ergebnis des Abiturientenexamens nicht hoffen lassen, oder denen die erforderliche, sittliche Reife noch abgeht, kann von Seiten der Lehrerconferenz der Rath gegeben werden, davon abzustehen; zurückgewiesen werden können sie nur bei Einstimmigkeit der Lehrer, welche Mitglieder der Prüfungscommission sind. Verlassen die betreffenden Schüler in solchem Fall die Anstalt, so erhalten sie ein bloßes Abgangszeugniß, in welchem anzumerken ist, daß sie nicht hinlänglich vorbereitet gewesen, um mit Erfolg an der Abiturientenprüfung Theil zu nehmen.

Nachdem in der Lehrerconferenz über die Zulassung Beschluß gefaßt worden, reicht der Director dem Königl. Commissarius das über die betreffende Verhandlung geführte Protokoll mit dem Verzeichniß der Abiturienten und gleichzeitig die Vorschläge zu Aufgaben für die schriftliche Prüfung ein.

Das Verzeichniß giebt in tabellarischer Zusammenstellung den Geburts-Tag und Ort der einzelnen Abiturienten, ihre Confession, den Stand des Vaters, die Dauer des Aufenthalts in

Prima und auf der Schule, so wie den gewählten Beruf an, und enthält außerdem in einer besonderen Rubrik eine kurze Charakteristik des Schülers, aus der zu entnehmen ist, ob nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung die erforderliche Reife bei ihm als vorhanden anzusehen und der Zweck der Schule bei ihm erreicht worden ist.

§ 5.

Die schriftliche Prüfung.

Die Aufgaben zu den schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von den betreffenden Lehrern gewählt und für jede Arbeit zwei vorgeschlagen, welche von den Schülern noch nicht behandelt worden sind. Der Königl. Prüfungscommissarius trifft die Auswahl unter den Vorschlägen, ist aber auch befugt, nach Befinden sämtliche oder einzelne Aufgaben, sowohl für einzelne Anstalten, wie auch dieselben für alle Realschulen des ihm zugewiesenen Ressorts, selbst zu stellen. Alle gleichzeitig zu prüfenden Schüler einer Anstalt erhalten dieselben Aufgaben.

Die schriftliche Prüfung wird anberaumt, sobald die Entscheidung des Königl. Commissarius über die in derselben zu bearbeitenden Aufgaben eingetroffen ist.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört:

1. ein deutscher Aufsatz,
2. ein französischer oder englischer Aufsatz,
3. ein Exercitium in einer der neueren Sprachen, ein englisches, wenn ein französischer Aufsatz zu fertigen ist, und umgekehrt. Die Bestimmung hierüber trifft der Königliche Commissarius, welcher auch befugt ist, in beiden Sprachen statt des Aufsatzes ein Exercitium eintreten zu lassen,
4. die Lösung von vier mathematischen Aufgaben:
 - a) aus dem Gebiete der Gleichungen zweiten Grades,
 - b) aus dem Gebiete der Planimetrie oder der analytischen Geometrie,
 - c) aus der ebenen Trigonometrie,
 - d) aus der Stereometrie oder den Kegelschnitten,
5. Die Lösung einer Aufgabe aus der angewandten Mathematik (Statik oder Mechanik), einer physikalischen Aufgabe (Optik oder Wärmelehre), und einer Aufgabe aus der Chemie. Letztere darf nicht zu einer Relation über einen Abschnitt des Systems veranlassen, sondern ist so zu wählen, daß sie Gelegenheit giebt, Kenntnisse aus verschiedenen Theilen der Chemie und Sicherheit in stöchiometrischen Rechnungen zu zeigen.

Bei den Realschulen, welche die polnische Sprache in ihren Lehrplan aufnehmen müssen, kommt für die betreffenden Schüler noch ein Aufsatz in polnischer Sprache oder die Uebersetzung eines deutschen Dictats in's Polnische hinzu, je nach Bestimmung des Königlichen Commissarius.

Die Aufgaben werden den Schülern erst unmittelbar vor Beginn der Arbeit bekannt gemacht.

Bei der Aufgabe aus der Chemie (Nr. 5) ist der Gebrauch der chemischen Tafeln gestattet, ebenso bei Nr. 4 d der der Logarithmentafeln. Lexica dürfen nur bei den in fremder

Sprache abzufassenden Aufsätzen gebraucht werden, außerdem weder Grammatiken, noch Hefte, Excerpte oder sonstige Hülfsmittel.

Für jede der Arbeiten Nr. 1, 2, 4, 5 sind je fünf Vormittagsstunden Zeit zu geben; für Nr. 3 genügen drei Stunden, wobei die auf das deutsche Dictat des Exercitiiums verwendete Zeit in Abzug zu bringen ist.

Wo eine polnische Prüfungsarbeit zu machen ist, geschieht dies an dem noch freien Vormittag der Woche und zwar in fünf Stunden, wenn die Aufgabe in einem Aufsätze besteht, in drei Stunden, wenn ein Exercitium gefordert wird.

Eine Uebersetzung aus dem Lateinischen in's Deutsche wird in der Regel nicht verlangt. Findet der Königl. Commissarius es angemessen, eine solche aufzugeben, so sind dafür drei Stunden anzusetzen.

Von der Theilnahme am Nachmittagsunterricht während der Woche des schriftlichen Examens sind die Abiturienten dispensirt.

Die Anfertigung der Arbeiten geschieht in der Regel in einem Classenzimmer, und zwar unter der ununterbrochenen, nach einer zuvor von dem Director bestimmten Ordnung wechselnden, Aufsicht eines zur Prüfungscommission gehörigen Lehrers. Derselbe bemerkt in dem über die schriftliche Prüfung aufzunehmenden Protokoll, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch, wann jeder Examinand die aufgegebenene Arbeit abgeliefert hat.

Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, daß keinerlei Communication der Schüler beim Arbeiten Statt finde und die Arbeiten von jedem selbständig gemacht werden. Unbeaufsichtigte Pausen während einer und derselben Arbeit sind unzulässig.

Wer sich der Benutzung unerlaubter Hülfsmittel oder eines Betruges beim Arbeiten schuldig macht, oder anderen dazu behülflich ist, wird mit Zurückweisung von der Prüfung bestraft, was den Examinanden vorher bekannt zu machen ist. Wo die Sache unerweislich ist, oder nur ein Verdacht vorliegt, und in den Fällen, wo überhaupt eine mildere Beurtheilung zulässig erscheint, ist die Prüfungscommission der Anstalt befugt, die betreffenden Abiturienten neue Aufgaben separat bearbeiten zu lassen. Eine Bemerkung über Vorfälle dieser Art ist nicht in die Zeugnisse, sondern nur in die Prüfungsprotokolle aufzunehmen.

Wer mit seiner Arbeit nach Ablauf der vorgeschriebenen Zeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abgeben. Die abgelieferten Arbeiten hat der Suspiciant zuvörderst dem Director zu übergeben, der sie den betreffenden Fachlehrern zur Durchsicht und Beurtheilung zustellt.

Die Beurtheilung hat Mißlungenes von Schlechtem wohl zu unterscheiden, und nimmt, zur Bestätigung oder Ergänzung, eine Bemerkung über das Verhältniß auf, in welchem die Prüfungsarbeit zu den Classenleistungen des Abiturienten steht. Das Verhältniß der Arbeit zu den vorschriftsmäßigen Anforderungen ist zuletzt durch eins der zusammenfassenden vier Prädicate „nicht genügend, genügend, gut, vorzüglich“ zu bezeichnen. Weitere Modificationen der Werthbezeichnung sind bei diesen zusammenfassenden Prädicaten zu vermeiden.

Die censirten schriftlichen Arbeiten circuliren demnächst bei sämmtlichen Mitgliedern der

Prüfungscommission, und werden sodann von dem Director nebst dem Protocoll über die schriftliche Prüfung dem Königl. Commissarius vorgelegt. Den Exercitien wird das deutsche Dictat beigelegt, in welchem auch die von dem Lehrer für die Uebersetzung gegebenen Vocabeln und sonstigen Winke bemerkt sein müssen.

Freiwillige Privatarbeiten der Abiturienten, durch welche dieselben documentiren zu können vermeinen, daß sie in einem besonderen Fach höheren als den allgemein verbindlichen Anforderungen zu genügen im Stande sind, können beigelegt werden.

§ 6.

Die mündliche Prüfung.

Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird in einer von dem Königl. Commissarius (oder von dessen für Behinderungsfälle bestelltem Vertreter) zu leitenden Berathung der Prüfungscommission festgestellt, ob und welche Abiturienten von der mündlichen Prüfung entbunden, und ob und welche von derselben ausgeschlossen werden sollen.

Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung ist in dem Fall zulässig, wenn die Mitglieder der Prüfungscommission einen Abiturienten auch nach ihrer Kenntniß seiner bisherigen Leistungen, einstimmig für reif und der in der Dispensation liegenden Auszeichnung für würdig erklären. Dies wird namentlich bei den Schülern geschehen können, die zum Zweck der Prüfung besonderer Anstrengungen nicht bedurft haben, und deren gesamntes Wissen als die Frucht einer gewissenhaft angewendeten Schulzeit anzusehen und ein sicherer, mit eigenem Urtheil verbundener Besitz geworden ist.

Ein Abiturient, dessen schriftliche Arbeiten sämmtlich oder der Mehrzahl nach als „nicht genügend“ bezeichnet worden sind, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn die Prüfungscommission auch nach seinen früheren Leistungen an seiner Reife zu zweifeln Ursache hat. Auch in diesem Fall ist Einstimmigkeit des Beschlusses nöthig.

Die Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Religion, Geschichte und Geographie, die lateinische, die französische, englische Sprache, Mathematik, Physik und Chemie.

Die Prüfung wird im Einzelnen auf diejenigen Seiten der genannten Objekte beschränkt, welche, in Verbindung mit den Resultaten der schriftlichen Prüfung, den sichersten Anhalt zu einem Urtheil über die Gesamtbildung des Examinanden gewähren.

Der Königl. Commissarius kann eine weitere Reduction der mündlichen Prüfung eintreten lassen, wenn der Examinandus in einem Fach bereits durch die schriftliche Arbeit seine Reife hinlänglich dargethan hat. Derselbe ist befugt, wenn er es für zweckdienlich erachtet, in einzelnen Gegenständen die Prüfung selbst zu übernehmen.

In der Geschichte sind, außer einzelnen Fragen über verschiedene Theile derselben, von dem Lehrer oder von dem Königl. Commissarius an jeden Abiturienten zwei Fragen, eine aus der vaterländischen, die andere aus der englischen oder französischen Geschichte zu richten, welche demselben Gelegenheit geben, über einen historischen Charakter oder eine folgenreiche Begebenheit sich im Zusammenhange auszusprechen.

In der Naturgeschichte wird nicht geprüft, sofern bei der Versetzung nach Prima die erforderlichen Kenntnisse darin nachgewiesen sind (s. I. § 6).

In den Naturwissenschaften kann die mündliche Prüfung auf eine Disciplin beschränkt werden, nach Bestimmung des Königl. Commissarius, der an den verschiedenen Terminen damit angemessen zu wechseln hat. In dem naturwissenschaftlichen Fach, worauf sich die schriftliche Prüfung bezogen hat, kann die mündliche unterbleiben, wenn nicht der Ausfall der schriftlichen Arbeiten eine weitere Erforschung des Standes der darin erworbenen Kenntnisse nöthig macht.

In der englischen und französischen Literatur wird nicht examinirt, eben so wenig in der deutschen. Der Königl. Commissarius wird jedoch Gelegenheit nehmen, von einzelnen Abiturienten darüber Auskunft zu verlangen, ob sie irgend ein größeres Werk der deutschen classischen oder auch der allgemein wissenschaftlichen Literatur mit der Aufmerksamkeit gelesen und studirt haben, welche sie befähigt, vom Inhalte und Zusammenhange desselben Rechenschaft zu geben.

Bei den einzelnen Fragen der mündlichen Prüfung ist jedem Examinandus so viel Zeit einzuräumen, daß er im Stande ist, sich klar und zusammenhangend auszusprechen.

Ueber den Verlauf des ganzen mündlichen Prüfungsacts wird von den anwesenden Lehrern in vorher bestimmter Reihenfolge ein genaues Protokoll geführt.

§ 7.

Feststellung des Resultats der Prüfung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und die Commission vereinigt sich zur Schlußberathung. Zu dem Ende wird zuvörderst das Protokoll über die mündliche Prüfung vorgelesen und das Ergebniß bei den einzelnen Abiturienten für jeden Gegenstand, worin sie mündlich geprüft worden, ebenfalls durch eins der zusammenfassenden Prädicate (ungenügend, genügend, gut, vorzüglich) festgestellt.

Bei der sodann erfolgenden Abstimmung über den in den einzelnen Objecten überhaupt erreichten Grad wird das Urtheil des betreffenden Fachlehrers zum Grunde gelegt, und das Ergebniß ebenfalls durch eins der vorerwähnten Prädicate ausgedrückt, das seine Stelle auch in den Entlassungszeugnissen am Schluß der einzelnen Urtheile findet, welche über das in den verschiedenen Fächern vorhandene Maß des Wissens und Könnens ausgesprochen werden.

Das Gesamtergebniß eines Zeugnisses der Reife ist am Schlusse desselben als „genügend, gut oder vorzüglich bestanden“ zu bezeichnen. Zeugnisse der Nichtreife erhalten am Schluß die Bezeichnung „nicht bestanden.“

Die Berathung der Prüfungscommission hat sich daher schließlich mit der Feststellung dieses Gesamtprädicats zu beschäftigen, wobei Folgendes zu beachten ist.

Zulässige Compensation.

Der Lehrplan der Realschule bildet eine Einheit, deren einzelne Theile gleichmäßig den Fleiß und die Aufmerksamkeit jedes Schülers in Anspruch nehmen. Wie jedoch in den beiden obersten Classen schon mehr als vorher der eigenthümlichen Befähigung und Neigung Raum

zu lassen ist, sich zu bethätigen, so ist es zulässig, auch beim Abiturientenexamen auf besonders hervortretende Begabung und ernste Selbstthätigkeit der Schüler so weit Rücksicht zu nehmen, daß vorzügliche Leistungen in einigen Objecten ein geringeres Maß des Wissens und Könnens in anderen ausgleichen, einen völligen Mangel jedoch nicht ersetzen dürfen.

Demgemäß können, unbeschadet der von allen Schülern bei der Abiturientenprüfung nachzuweisenden allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung, namentlich die Mathematik und die Naturwissenschaften, unter Berücksichtigung des von dem Abiturienten erwählten künftigen Berufs, mit der Geschichte, Geographie und den Sprachen in angemessene Compensation treten. In den Abgangszeugnissen darf das Prädicat der Reife durch die Rücksicht auf den erwählten Beruf nicht motivirt werden.

Eine specielle Anweisung, in welchen Fällen die allgemeinen Zeugnißprädicate „genügend, gut, vorzüglich bestanden“ zu ertheilen sind, kann nicht gegeben werden. Der bei den Lehrern vorauszusetzenden Kenntniß von dem Bildungsstande ihrer Schüler und der gewissenhaften Erwägung aller in Betracht zu ziehenden Umstände Seitens der Prüfungscommission muß es überlassen werden, hierin das Rechte zu treffen. Das höchste Prädicat ist nur da anwendbar, wo außer einem vorzüglichem Grade von Kenntnissen eine von selbständigem wissenschaftlichen Interesse zeugende freie Aneignung des Wissensstoffes bei den Abiturienten anzuerkennen ist. Bei tadelhaftem sittlichen Verhalten ist jedoch auch in diesem Fall das Prädicat „vorzüglich“ zu versagen.

Bei welchem Stande der Kenntnisse die Reife als nicht vorhanden anzusehen ist, kann zumal dann nicht zweifelhaft sein, wenn ein unbefriedigendes Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung mit der Beschaffenheit der bisherigen Classenleistungen des Abiturienten übereinstimmt.

Das Resultat der Abstimmung über sämmtliche Geprüfte wird, unter specieller Angabe des Stimmenverhältnisses, in das Protokoll aufgenommen. Dasselbe wird von allen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet.

Die vorläufige Mittheilung über den Ausfall der Prüfung an die Abiturienten geschieht durch den königl. Commissarius oder durch den Director der Anstalt.

Der königl. Commissarius hat die Befugniß, dem Beschluß der Mehrheit der Prüfungscommission, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, die Bestätigung zu versagen und die Bekanntmachung des Beschlusses zu suspendiren. In solchem Fall hat er dafür zu sorgen, daß die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungsprotokoll, unter Anführung der von ihm geltend gemachten Weigerungsgründe, dem betreffenden königl. Provinzial-Schulcollegium zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8.

Ausfertigung der Abiturientenzeugnisse.

Die Zeugnisse werden von dem Director ausgefertigt, demnächst im Entwurf und in der Reinschrift von dem kgl. Commissarius, dem Director und den übrigen Mitgliedern der Prüfungscommission unterzeichnet. Der kgl. Commissarius und der Director fügen ihr Dienststempel hinzu.

Die Ausfertigung der Zeugnisse geschieht nach folgendem Schema:

Zeugniß der Reife

für

den Bögling der Realschule zu . . . N. N. (Vor- und Zunamen) aus . . . (Geburtsort),
 . . . Jahr alt, . . . Confession, Sohn des . . . (Name und Stand des Vaters) zu . . .
 (Wohnort desselben) [resp. unter Vormundschaft des . . . zu . . .], war . . . Jahre auf
 der Schule, . . . Jahre in der ersten Classe.

Sittliches Verhalten:

Fleiß und wissenschaftliches Interesse:

Kenntnisse und Fertigkeiten:

In der Religionslehre.

In der deutschen Sprache.

In der lateinischen Sprache.

In der französischen Sprache.

In der englischen Sprache.

In der Geschichte.

In der Geographie.

In den Naturwissenschaften.

In der Mathematik.

Im Zeichnen.

Im Gesang.

Im Turnen.

Die unterzeichnete Prüfungscommission hat ihm demnach, da er jetzt die hiesige Realschule
 verläßt, um sich dem . . . zu widmen, das Zeugniß der Reife mit dem Prädicat: vorzüg-
 lich (resp. gut, genügend) bestanden zuerkannt und entläßt ihn mit . . . (Ausdruck
 guter Wünsche, Hoffnungen, Empfehlungen).

. . . den . . . ten . . . 18 . . .

Königliche Prüfungscommission.

(Siegel des Königl. Commissarius.)

N. N.,

Königl. Commissarius.

N. N., Local-Schulcommissarius.

(Schulsiegel.)

N. N.,

Director.

N. N., Oberlehrer u. s. w.

Wo wegen der polnischen Sprache eine Dispensation vom Englischen hat eintreten müssen,
 ist dies an der betreffenden Stelle des Zeugnisses zu bemerken und daselbst ein Urtheil über
 den Stand der Kenntnisse im Polnischen aufzunehmen. Eben so wird bei Abiturienten, welche
 an einem facultativen Unterricht im Italiänischen Theil genommen haben, die darin erlangte
 Kenntniß von dem Lehrer im Abgangszeugnisse beurtheilt.

Nach dem Examen haben die Abiturienten dem Classenunterricht wieder beizuwohnen
 und sich bis zur förmlichen Entlassung in allen Dingen der Schulordnung zu unterwerfen.

Die Einhändigung der Zeugnisse an die Abiturienten geschieht am Schlusse des Semesters in einem besonderen feierlichen Schulact, oder bei Gelegenheit der öffentlichen Prüfung. Das Ergebniß der Entlassungsprüfungen ist alljährlich in den Programmen zu veröffentlichen, wobei die für reif erklärten Schüler unter Beifügung des ihnen ertheilten Zeugnißprädicats namhaft zu machen sind.

Das Zeugniß der Nichtreise wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach dem obigen Schema mit Weglassung des Zusatzes „der Reise“ in der Ueberschrift und mit dem Schluß:

„Demnach hat ihm bei der Abiturientenprüfung vom . . . das Zeugniß der Reise nicht zuerkannt werden können.“

Denjenigen Abiturienten, welche ein Zeugniß der Reise nicht haben erlangen können, aber gleichwohl die Schule verlassen, ist es nur noch ein Mal gestattet, die Prüfung zu wiederholen; es kann dies jedoch nur in der Provinz, resp. dem Regierungsbezirk, geschehen, wo sie zum ersten Mal geprüft worden sind. Bei der zweiten Prüfung finden die für fremde Maturitätsaspiranten gegebenen Bestimmungen (§ 9) auf sie Anwendung.

§ 9.

Fremde Examinanden.

Junge Leute, die, ohne vorher eine Realschule besucht zu haben, sich ein Zeugniß der Reise nach der für deren Abiturienten geltenden Prüfungsinstruction erwerben wollen, haben sich unter Vorlegung von Zeugnissen über ihren Bildungsgang an die betreffende Provinzial-Aufsichtsbehörde zu wenden, welche ermächtigt ist, dergleichen Maturitäts-Aspiranten nach Befinden einer bestimmten Realschule zuzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung ist es zulässig, sie mit den Abiturienten der Anstalt zu vereinigen. Die mündliche Prüfung der Fremden wird besonders abgehalten; sie richtet sich zwar nach der allgemeinen Prüfungsordnung, ist aber bei allen Gegenständen ausgedehnter und geht mehr in's Specielle, als es bei den eigenen Schülern einer Anstalt, nach der näheren Bekanntschaft der Lehrer mit diesen, so wie nach der Translocationsprüfung vor dem Eintritt in die Prima, nöthig ist. Es kann daher den fremden Examinanden auch die Anfertigung eines lateinischen Exercitiums und der Nachweis der erforderlichen geographischen und naturgeschichtlichen Kenntnisse nicht erlassen werden.

Bestehen sie die Prüfung nicht, so sind die Commissionen befugt, sie auf eine bestimmte Zeit zurückzuweisen, worüber eine Notiz in das Zeugniß aufzunehmen ist.

Vor der Zulassung solcher Maturitäts-Aspiranten, welche aus den oberen Classen einer Realschule abgegangen sind, ist zu prüfen, ob sie sich keine willkürliche Abweichung von der vorschriftsmäßigen Cursusdauer erlaubt haben. Die Verfügung vom 11. Dezember 1851 gilt in ihrem ganzen Umfange auch für Realschulen.

Die von jedem fremden Examinanden zu zahlenden Prüfungsgebühren werden auf Zehn Thaler festgesetzt.

§ 10.

Einsendung und Begutachtung der Prüfungsverhandlungen.

Der Direktor hat innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Prüfung sämtliche Prü-

fungsverhandlungen (das Verzeichniß der Abiturienten nebst ihren Angaben über ihre Lebensverhältnisse, die schriftlichen Arbeiten, das über die schriftliche und das über die mündliche Prüfung geführte Protokoll und den Entwurf der Entlassungszeugnisse) dem Königl. Provinzial-Schulcollegium zu übersenden, durch welches sie der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission zur gutachtlichen Aeußerung sowohl über die schriftliche wie über die mündliche Prüfung mitgetheilt werden. Das Gutachten derselben gelangt durch das Königl. Provinzial-Schulcollegium, event. von den Bemerkungen desselben begleitet, an den Director, zur Mittheilung an die Prüfungscommission der Schule. Die Mitglieder derselben haben durch ihre Unterschrift zu bezeugen, daß sie davon Kenntniß genommen.

Bei denjenigen Realschulen, welche zum Ressort einer Königl. Regierung gehören, geschieht die Vermittelung zuvörderst zwischen dieser Behörde und dem Königl. Provinzial-Schulcollegium in gleicher Weise und zu gleicher Veranlassung.

Abschrift des Gutachtens der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission und der etwaigen Bemerkungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums hat die betreffende Königl. Aufsichtsbehörde spätestens im März jedes Jahres an das Königl. Ministerium einzureichen. Die Modificationen des von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungscommission abgegebenen Gutachtens, zu denen die Aufsichtsbehörde sich nach ihrer näheren Kenntniß der Verhältnisse, vor Mittheilung der Urtheile an den Director, veranlaßt gefunden hat, sind dabei besonders zu bezeichnen und zu motiviren. Die Abschrift enthält nur die Urtheile selbst. Ebenso sind die begleitenden Verfügungen an den Director nur dann abschriftlich beizufügen, wenn sie auf den Inhalt des Gutachtens in bestimmten Beziehungen näher eingehen.

Die Prüfungsverhandlungen und Revisionsbescheide werden im Archiv der Schule aufbewahrt.

Diejenigen Abschnitte des vorstehenden Prüfungsreglements, welche vorzugsweise geeignet sind, die Schüler über den Zweck und die Anforderungen der Abiturientenprüfung zu unterrichten, sind von Zeit zu Zeit den beiden oberen Classen durch den Director auf angemessene Weise bekannt zu machen, resp. in Erinnerung zu bringen.

III.

Unterscheidung der Realschulen. Berechtigungen.

§ 1.

Maßstab der Unterscheidung.

Für die Unterscheidung der zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen in eine erste und zweite Ordnung sind die Anforderungen maßgebend gewesen, welche zu sicherer Erreichung der in Abschnitt I. und II. angegebenen Zwecke der Realschulen gestellt werden müssen. Zu dem Ende sind nicht nur die bisherigen Leistungen und der gegenwärtige Stand der Entwicklung, sondern vornehmlich auch die Beschaffenheit des Lehrplans und die gesammte innere und äußere Ausstattung der bestehenden Realschulen in Betracht gezogen worden.

§ 2.

Erfordernisse der ersten Ordnung.

Zur Aufnahme in die erste Ordnung ist die Selbständigkeit der Schule als höhere Lehranstalt und die Vollständigkeit des Lehrcurfus und des Lehrplans erforderlich. Es können demgemäß diejenigen Realschulen nicht dazu gerechnet werden, welche für ihren Ort in den unteren und mittleren Classen zugleich das Bedürfniß der Elementar- und der niederen Bürgerschule befriedigen müssen und danach eingerichtet sind; so wie auch diejenigen Realschulen nicht, welche noch kein vollständiges System von sechs aufsteigenden Classen haben, mit Ausnahme der Fälle, wo eine Realschule mit einem Gymnasium verbunden ist, und die Classen Sexta und Quinta beiden Anstalten gemeinsam sind (s. § 5 dieses Abschnitts).

Zur ersten Ordnung können ferner diejenigen Realschulen nicht gezählt werden, die für die einzelnen Classen eine geringere Cursusdauer haben, als Abschn. I. § 3 bestimmt ist, und deren Lehrplan von dem Abschn. I. § 1 aufgestellten so weit abweicht, daß z. B. ein Unterricht im Lateinischen gar nicht ertheilt, oder daß die Theilnahme daran oder an andern wissenschaftlichen Gegenständen den Schülern freigestellt wird.

Insbefondere gehört sodann zu den Erfordernissen der ersten Ordnung eine genügende Ausrüstung mit Lehrkräften, die gesicherte Stellung der Lehrer, und eine Dotation, durch welche den Lehrern eine angemessene Befoldung gesichert und für die Lehrmittel und Bedürfnisse des Schullocalis ausreichend und so geforgt ist, wie es die in diesen Beziehungen an eine höhere Lehranstalt zu machenden Ansprüche mit sich bringen.

Die Schülerzahl darf sich in den einzelnen Classen nicht über das zulässige Maß zu einer Frequenz ausdehnen, bei welcher die Zwecke des Unterrichts und der Erziehung nicht mehr erreicht werden können.

Ueber die einzelnen vorerwähnten Punkte ist das Nähere aus den erläuternden Bemerkungen in der Beilage zu entnehmen.

§ 3.

Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung.

Der allgemeine Lehrplan der Realschulen (Abschn. I. § 1) gilt auch für die zweite Ordnung.

Die Abweichungen von demselben, so wie eine Unterscheidung obligatorischer und facultativer Lehrgegenstände, können, so weit sie bei den einzelnen Anstalten mit Genehmigung der betreffenden Provinzialbehörden bisher im Gebrauch gewesen sind, bis auf weiteres beibehalten werden. Es bleibt späterer Erwägung vorbehalten, ob in Bezug auf den Lehrplan der Realschulen zweiter Ordnung besondere Festsetzungen zu treffen sind.

§ 4.

Die Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung.

Die allgemeinen Bestimmungen des Abiturientenprüfungs-Reglements (Abschn. II.) finden auch auf die Realschulen zweiter Ordnung Anwendung. Im Einzelnen haben die Anforderungen für dieselben zum Theil einen geringeren Umfang, in Berücksichtigung der Erfahrung, daß bei unvollkommen eingerichteten Realschulen es oft einer übermäßigen und unzuträglichen Anstrengung der Schüler bedurft hat, um die Bedingungen eines Zeugnisses der Reife zu erfüllen.

Abgesehen von dem höheren Grade der gesammten geistigen Durchbildung, welche nur bei der den Realschulen erster Ordnung gegebenen inneren und äußeren Organisation erreichbar und gesichert ist, treten daher bei den Abiturientenprüfungen der Realschulen zweiter Ordnung im Einzelnen Ermäßigungen der Art ein, daß namentlich in der Religionslehre eine speciellere Kenntniß der Kirchengeschichte und der Confessionsunterschiede nicht verlangt wird. — Im Lateinischen braucht, wie der Unterricht, so die Prüfung nicht über Julius Cäsar und Dvid hinauszugehen. — Im Französischen und Englischen kann sich die Prüfungsarbeit auf die Uebersetzung von Dictaten beschränken; die Anfertigung von Aufsätzen in beiden Sprachen ist nicht erforderlich. Für den mündlichen Gebrauch derselben ist die Anforderung nicht so hoch zu stellen, daß auch die Fähigkeit, historische Vorgänge frei und zusammenhängend darzustellen, vorhanden sei. — Bei der Prüfung in der Geographie kann von der Beziehung auf Handel und internationalen Verkehr abgesehen, in der Mathematik und im Zeichnen aber die für die Realschulen erster Ordnung erforderliche Berücksichtigung der beschreibenden Geometrie ausgeschlossen werden.

§ 5.

Mit Gymnasien verbundene Realschulen.

Die mit einem Gymnasium unter Einer Direktion verbundenen Realschulen dürfen mit demselben außer der etwa bestehenden Vorschule nur die Classen Sexta und Quinta gemeinsam haben, müssen also von Quarta an einem selbständigen Lehrplan folgen, ohne fernere Combinationen mit Gymnasialclassen.

§ 6.

Verzeichniß der anerkannten Realschulen.

Die dermalen zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen sind:

die Königliche Realschule	} zu Berlin.	die Realschule zu Graudenz.	} zu Danzig.
= Friedrichs-Realschule		= = = Culm.	
= Königsstädtische Realschule		= = = St. Petri	
= Louisenstädtische Realschule		= = = zu St. Johannis	
= Städtische Gewerbeschule		= = = Elbing.	
= Realschule zu Potsdam.		= = = Posen.	
= Saldernsche Realschule zu Brandenburg.		= = = Meseritz.	
= Realschule zu Perleberg.		= = = Fraustadt.	
= = = Frankfurt.		= = = Bromberg.	
= = = Lübben.		= = = Stettin.	
= = = Cüstrin.		= = = Stralsund.	
= Löbmitzische Realschule	} zu Königsberg in Pr.	= = = am Gymnasium zu Greifswald.	} zu Breslau.
= Realschule auf der Burg		= = = am Zwinger	
= = = zu Memel.		= = = zum heiligen Geist	
= = = Wehlau.		= = = zu Neisse.	
= = = Tilsit.		= = = Görlitz.	
= = = Insterburg.		= = = Landeshut.	
		= = = Grünberg.	

die Handels- u. Gewerbeschule zu Magdeburg.	die Realschule zu Siegen.
= Realschule zu Burg.	= = = Pippstadt.
= = = Halberstadt.	= = = Düsseldorf.
= = = Aschersleben.	= = am Gymnasium zu Duisburg.
= = der Franckeschen Stiftungen zu Halle.	= = zu Mülheim a. d. Ruhr.
= = am Gymnasium zu Torgau.	= = = Grefeld.
= = zu Erfurt.	= = = Elberfeld.
= = = Nordhausen.	= = = Barmen.
= = = Münster.	= = = Aachen.
= = am Gymnasium zu Minden.	= = = Köln.
	= = = Trier.

Verzeichniß der Realschulen erster Ordnung.

Von diesen 56 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen bilden für jetzt die erste Ordnung derselben folgende 26 Anstalten:

die königliche Realschule	} zu Berlin.	die Realschule zum heil. Geist in Breslau.
= Friedrichs-Realschule		= = zu Görlitz.
= Königsstädtische Realschule	} zu Königsberg in Pr.	= = = Erfurt.
= Louisenstädtische Realschule		= = = Münster.
= Realschule zu Potsdam.		= = = Minden.
= Salbernsche Realschule zu Brandenburg.		= = = Siegen.
= Löbenichtische Realschule		= = = Pippstadt.
= Realschule auf der Burg		= = = Düsseldorf.
= = zu Elbing.		= = = Mülheim a. d. Ruhr.
= = = Posen.		= = = Elberfeld.
= = = Meseritz.		= = = Barmen.
= = zu Stettin (Friedr. Wilh.-Schule).		= = = Köln.
= = am Zwinger zu Breslau.	= = = Trier.	

Die in vorstehendem Verzeichniß nicht aufgeführten 30 zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen bilden für jetzt die zweite Ordnung derselben.

§ 7.

Die Berechtigungen der Realschulen.

a. Die allen anerkannten Realschulen zustehenden.

Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse:

Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung.

Eintritt in den Postdienst, mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen.

Aufnahme in die Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Aufnahme in das reitende Feldjägercorps.

Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut.

Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern.

Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden.

Zulassung als Applicant zum Marine-Intendantur- und Militair- und Marine-Localverwaltungsdienst.

Das Zeugniß über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule.

Die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst wird, vom Jahre 1860 an, auf ein Zeugniß über einen mindestens halbjährigen Besuch der Prima gewährt.

Ein Zeugniß aus Prima ist erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden.

Desgl. zum Studium der Oekonomie auf den Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppelsdorf und Eldena.

Ein Zeugniß der Reife für Prima ist Bedingung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde als Civileleve der Königl. Thierarzneischule in Berlin.

Ein solches befähigt ebenfalls zum Büreaudienst bei der Bergwerksverwaltung.

Ein Secundanerzeugniß befähigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtnerlehranstalt zu Potsdam.

Desgl. in das Königl. Musikinstitut zu Berlin.

In den für die Vorbildung der Apothekerlehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden.

Außerdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Classen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbe-Schulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden &c.

Hienach wird den zu Entlassungsprüfungen berechtigten Realschulen von den Rechten, welche sie gegenwärtig besitzen, keins entzogen.

b. Die besonderen Berechtigungen der Realschulen erster Ordnung.

Den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt sind, ist, mit Allerhöchster Genehmigung, eine weiter reichende Wirkung beigelegt worden, wodurch die betreffenden Zöglinge in mehreren Beziehungen den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. Diese Erweiterung der Rechte der Realschulen besteht in Folgendem:

Die mit dem Zeugniß der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staatsbadienst und das Bergfach zugelassen.

Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portepfecfährißprüfung dispensirt.

Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso

als Applicanten für den Militair-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolg besucht haben.

Ein Zeugniß der Reise für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden; desgl. zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern.

Zum einjährigen freiwilligen Militairdienst werden sie, vom Jahre 1860 an, angenommen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Secunda gelesen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königl. Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia.

§ 8.

Das Ressortverhältniß.

Die Realschulen erster Ordnung gehören gleich den Gymnasien zu dem Ressort der Königl. Provinzial-Schulcollegien, die Realschulen der zweiten Ordnung zu dem der Königl. Regierungen.

§ 9.

Aufnahme in die erste Ordnung der Realschulen.

Die Zahl der Realschulen erster Ordnung ist nicht abgeschlossen; vielmehr steht die Aufnahme in dieselbe allen den Anstalten offen, welche den oben angegebenen Bedingungen entsprechen (s. § 1 und 2). Die Aufnahme in die erste Ordnung erfolgt auf den Bericht des betreffenden Königl. Provinzial-Schulcollegiums, welchem zu dem Zweck die Königl. Regierung als unmittelbare Aufsichtsbehörde die erforderlichen Nachweisungen mittheilt, und welches zuvörderst eine Revision der Anstalt abhalten läßt. Dieselbe Behörde ist befugt, wegen einer etwa zu bewilligenden Uebergangsfrist geeignete Anträge an den Unterrichtsminister zu richten.

B. Die höheren Bürgerschulen.

Mit dem Namen höhere Bürgerschule werden solche Real-Lehranstalten bezeichnet, welche die Tendenz der vollständigen Realschule verfolgen, aber eine geringere Classenzahl haben.

Die höheren Bürgerschulen, welche die Berechtigung zu gültigen und unter der Aufsicht der vorgesetzten Provinzialbehörde abzuhaltenden Abgangsprüfungen erwerben wollen, müssen die fünf Classen von Sexta bis Secunda einer vollständigen Realschule umfassen und im allgemeinen nach denselben Grundsätzen eingerichtet sein, welche in der Instruction für die Realschulen aufgestellt worden sind.

Der Cursus der ersten Classe solcher höheren Bürgerschulen hat daher die Dauer von zwei Jahren, und das Lateinische gehört auch bei ihnen zu den obligatorischen Gegenständen des Lehrplans.

Das Lehrziel.

Das Lehrziel der höheren Bürgerschule von fünf Classen stellt sich in folgenden Anforderungen der Abgangsprüfung derselben dar:

In der Religion haben die Examinanden eine zusammenhängende Kenntniß der Glaubenslehre der kirchlichen Confession, welcher sie angehören, darzuthun, ferner eine Bekanntschaft mit den für die Glaubenslehre und die Geschichte des Reiches Gottes wichtigsten Theilen der heiligen Schrift.

Im Deutschen wird verlangt ein correcter mündlicher und schriftlicher Ausdruck, mit der Befähigung, ein dieser Bildungsstufe angemessenes Thema zu disponiren und zusammenhängend, in klarer Ordnung, schriftlich zu behandeln. Stilistische Uebung im Uebersetzen aus den fremden Sprachen, die auf der Schule gelehrt werden. Gutes, richtig betonendes Lesen, und der Nachweis, daß ein und das andere Schriftwerk aus unserer classischen Literatur mit verständiger Aufmerksamkeit gelesen ist.

Im Lateinischen: Sicherheit in der Formenlehre und der Syntax. Verständniß des *bellum gallicum* von Julius Cäsar und des *Dvid*. Metrische Kenntniß des Hexameters.

Im Französischen und Englischen: Richtige Aussprache und sichere Bekanntschaft mit den Haupttheilen der Grammatik. Verständniß von Prosa-Stücken, besonders historischen Inhalts, und von leichten Dichterstellen, und ein dazu ausreichender Vocabellvorrath; Fertigkeit in correctem Nachschreiben eines französischen und englischen Dictats.

In den vorgenannten drei fremden Sprachen müssen die Abiturienten ein dieser Stufe angemessenes Exercitium ohne grobe Fehler schreiben können.

In der Geschichte: Allgemeine Uebersicht der Weltgeschichte. Die wichtigsten Thatsachen der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Großen, der römischen bis zum Kaiser Marcus Aurelius. Specielle Kenntniß der deutschen und der preussischen Geschichte seit dem dreißigjährigen Kriege.

In der Geographie: Anschauliche Kenntniß der wichtigsten Verhältnisse der Erdoberfläche und der Formation der Erdtheile. Die topische und politische Geographie von Europa und specieller die von Deutschland und Preußen. Das Wichtigste aus der Staatenkunde, mit besonderer Rücksicht auf Colonisation. Die Elemente der mathematischen Geographie.

In der Naturkunde: Eine auf Anschauung gegründete Kenntniß der gebräuchlichsten botanischen, zoologischen und mineralogischen Systeme; Bekanntschaft mit den physiologischen und anatomischen Kennzeichen der Pflanzen- und Thierfamilien, welche für die Flora und Fauna der Umgegend, für die gewöhnlich im Handel und in der Technik vorkommenden exotischen Formen und für die Physiognomie der botanischen und zoologischen Provinzen der Erde von besonderer Wichtigkeit sind. Aus der Physik: die allgemeinen Eigenschaften der Körper; Wärmelehre. Die für die Kenntniß der wichtigsten Naturgesetze in Betracht kommenden Grundlehren der Chemie.

In der Mathematik muß erreicht sein: eine gründliche Kenntniß der ebenen und körperlichen Geometrie, der ebenen Trigonometrie, der Gleichungen des 1. und 2. Grades, der Potenzlehre. Theorie und Anwendung der Logarithmen und der Progressionslehre. Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten, sowohl in ganzen Zahlen, wie in gewöhnlichen und in De-

cimalbrüchen; Fähigkeit, Aufgaben aus der Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung mit Sicherheit des Verfahrens zu lösen.

Im Zeichnen: angemessene Uebung im Freihandzeichnen; Kenntniß der Elemente der Perspective.

Abgangsprüfung.

Zum Nachweis, daß dies Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten nach Absolvierung des Schulcursus erreicht ist, findet eine schriftliche und eine mündliche Prüfung Statt.

Dieselbe wird nach vorgängiger Genehmigung der betreffenden Königl. Regierung abgehalten, und der Termin zu der mündlichen Prüfung von dem Rector der Schule im Einvernehmen mit dem Departementsrath der Königl. Regierung angesetzt, welcher als Königl. Commissarius den Vorsitz bei der Prüfung führt.

In Bezug auf die Zusammensetzung der Prüfungscommission, die Meldung und Zulassung zur Prüfung, die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, die Anfertigung und Beurtheilung derselben finden die darüber in dem Abiturienten-Prüfungsreglement der vollständigen Realschule gegebenen Bestimmungen bei der höheren Bürgerschule analoge Anwendung. Dasselbe gilt von der Compensation in den Leistungen der Abiturienten und von der Ausfertigung und Einrichtung der Abgangszeugnisse.

Zu der schriftlichen Prüfung gehört ein deutscher Aufsatz, zu dessen Anfertigung eine Zeit von fünf Stunden verstattet wird. Der Gegenstand des Thema's muß dem Schüler durch den Unterricht bekannt, oder doch im Kreise seiner Anschauung und seines Nachdenkens mit Sicherheit voraussetzen sein. — Ein lateinisches, französisches, englisches Exercitium, dessen Zweck hauptsächlich die Prüfung der in diesen Sprachen erlangten grammatischen Sicherheit ist; es sind für dasselbe je drei Stunden Zeit zu gewähren, die Zeit des deutschen Dictats ungerechnet. Der Gebrauch von Lexicon und Grammatik ist dabei nicht gestattet. Die Vocabeln, deren Kenntniß der Lehrer bei den Schülern nicht voraussetzen zu dürfen vermeint, sind bei dem deutschen Text der Aufgabe hinzuzufügen. Der Königl. Commissarius kann außerdem, wo es ihm angemessen erscheint, eine Uebersetzung aus der fremden Sprache in's Deutsche anordnen. — In der Mathematik: Lösung einer geometrischen, einer trigonometrischen, einer algebraischen und einer Rechenaufgabe, in vier Stunden. — Die Fertigkeit im Freihandzeichnen wird durch vorgelegte Zeichnungen aus der Zeit des Unterrichts in Secunda dargethan.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Religionslehre, das Uebersetzen aus dem Lateinischen, Französischen und Englischen, die Geschichte und Geographie, die Naturkunde und die Mathematik.

Wenn nach den schriftlichen Prüfungsarbeiten das erforderliche Maß von Kenntnissen bei einem Abiturienten unzweifelhaft vorhanden ist, so kann demselben, falls die Lehrer nach ihrer Kenntniß seiner Classenleistungen und des von ihm bewiesenen Fleißes und Strebens einstimmig dafür sind, die mündliche Prüfung erlassen werden, was als eine besondere Auszeichnung in dem Abgangszeugniß zu vermerken ist.

Die Prüfungsverhandlungen werden dem Königl. Schulcollegium der betreffenden Provinz zur Kenntnissnahme durch die Königl. Regierung zugesandt. Ueber das Ergebniss der an den höheren Bürgerschulen ihres Ressorts während eines Jahres abgehaltenen Abiturientenprüfungen haben die Königl. Regierungen im Januar des neuen Jahres Bericht zu erstatten und die etwaigen Bemerkungen des Königl. Provinzial-Schulcollegiums über die Prüfungsverhandlungen beizufügen.

Berechtigungen.

Das auf einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule erworbene Zeugniß der Reife berechtigt zur Aufnahme in die Prima einer vollständigen Realschule, und gewährt außer den an den Besuch der Secunda einer Realschule geknüpften Befugnissen, das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Der Antrag auf Verleihung des Rechts zur Abhaltung von Abgangsprüfungen der vorbezeichneten Art ist durch die betreffende Königl. Regierung an den Unterrichtsminister zu richten.

Unter Aufhebung der vorläufigen Instruction vom 8. März 1832 tritt gegenwärtige Unterrichts- und Prüfungsordnung für die Real- und die höheren Bürgerschulen nunmehr in Kraft. So weit die über das Realschulwesen früher erlassenen Verfügungen mit derselben nicht in Widerspruch stehen, sind sie auch ferner in Anwendung zu bringen. Ueber die bei Ausführung der Unterrichts- und Prüfungsordnung zu beachtenden Gesichtspuncte und verschiedene Detailbestimmungen wird auf die beigegebenen Erläuterungen Bezug genommen.

Berlin, den 6. October 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

von Bethmann-Hollweg.

Schulnachrichten.

A. Verordnungen der vorgesetzten Behörden.

- 1) Den 16. April 1859 übersendet die Königl. Regierung für die Schulbibliothek ein Exemplar des Fasc. XXX. des Werkes: Nees ab Esenbeck Genera plantarum florae germanicae.
- 2) Den 26. April erfordert die Königl. Regierung Auskunft über die wichtigsten äußeren und inneren Verhältnisse der Anstalt zum Bericht an das Ministerium.
- 3) Den 21. Juni theilt der Magistrat mit, daß die von den Rektoren der hiesigen höheren evangelischen Unterrichtsanstalten unter dem 23. Mai über die Dauer der Sommer- und Michaelis-Ferien getroffene Vereinbarung durch Reskript des Königl. Provinz-Schul-Kollegii vom 15. Juni genehmigt worden sei. (Die Sommerferien dauern vom Montage nach dem 15. Juli vier Wochen und außerdem den vorangehenden Sonnabend und den folgenden Montag. Die Michaelisferien dauern, vom Sonnabende nach dem Michaelistage anfangend, zehn Tage.)
- 4) Den 29. Juni verfügt der Magistrat, daß die Kinder von Mitgliedern der christkatholischen Gemeinde von der Theilnahme an dem Religionsunterrichte der Schule zu dispensiren sind, wenn die Väter dies verlangen und ihren Austritt aus einer der anerkannten Kirchengesellschaften nachweisen.
- 5) Den 19. Juli fordert der Magistrat Bericht, ob und in welcher Weise der Religionsunterricht jüdischer Schüler auf der Anstalt bisher kontrollirt wurde.
- 6) Den 12. September übersendet der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten für die Schulbibliothek ein Exemplar des 5. Bandes der „Denkmale deutscher Baukunst,“ herausgegeben von Dr. Ernst Förster in München.
- 7) Den 21. September übersendet die Königl. Regierung ein Exemplar des zweiten Jahresberichts der „Johannes-Stiftung“ zu Berlin zur Mittheilung an das Lehrer-Kollegium.

- 8) Den 28. September genehmigt der Magistrat die Setzung eines Grabdenkmals für den verewigten Prorektor Kleinert.
- 9) Den 27. Oktober 1859 übersendet das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium ein Exemplar der „Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen,“ nebst Beilage: „Erläuternde Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen und der höheren Bürgerschulen vom 6. Oktober 1859“ und theilt mit,
 daß das Königliche Kultus-Ministerium durch Erlaß vom 6. Oktober die Realschule am Zwinger unter die Realschulen erster Ordnung aufgenommen und sie dem Ressort des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii überwiesen habe.
 Dasselbe Reskript enthält Bestimmungen über die Anmeldung der Abiturienten und verfügt, „daß die in der Prüfungs-Ordnung bestimmte Vereinfachung des Examen's mit dem Michaelis-Termin des Jahres 1860 in Anwendung kommen wird, wenn die in I. § 6. angeordnete Prüfung in der Naturgeschichte, Geographie und im Lateinischen (Exercitium) mit den betreffenden Abiturienten am Schlusse des gegenwärtigen Semesters vorgenommen und das Protokoll über das Ergebnis zur Kenntnißnahme des Königl. Kommissarius (des Provinzial-Schul-Rathes Herrn Dr. Scheibert) gebracht ist.“
 Zugleich wird der Direktor veranlaßt, „baldmöglichst in gemeinsamer Berathung mit dem Lehrer-Kollegio nach Maßgabe des Erlasses einen neuen Lehrplan im Besondern für jeden Gegenstand und in jeder Klasse zu entwerfen.“
 Es werden zugleich die genauesten Anhaltspunkte dafür gegeben.
- 10) Den 28. Oktober ordnet der Magistrat eine Feier am 10. November, zum Gedächtniß des hundertjährigen Geburtstages Schiller's an und überweist zehn Exemplare von Schiller's Werken zur Prämien-Vertheilung.
- 11) Den 4. November theilt das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium eine Verfügung mit, betreffend die Feier des Schillerfestes, und verfügt den 7. ej., daß am Nachmittage des 10. der Unterricht jedenfalls in gewohnter Weise abzuhalten sei.
- 12) Den 8. November übersendet Hochdasselbe ein Exemplar von den unterm 21. Juli 1859 Allerhöchst genehmigten „Bestimmungen über die Organisation der Kriegsschulen,“ welche zum Zwecke der kriegswissenschaftlichen Ausbildung der Offizier-Aspiranten an die Stelle der Divisionschulen getreten sind, zur Kenntnißnahme.
- 13) Den 14. November übersendet das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium eine von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium in Münster für den geschichtlichen und den geographischen Unterricht an den Gymnasien und Realschulen der Provinz Westphalen erlassene Instruktion vom 22. September 1859 zur Kenntnißnahme, Berathung und Beachtung.

- 14) Den 25. November läßt das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium dem Direktor einen Extrakt eines Erlasses des Königl. Kultus-Ministerii vom 16. November, betreffend den Zeichen-Unterricht, mit der Veranlassung zugehen, über die bei dem Lehrplan und der Instruktion vom 14. März 1831 wünschenswerthen Veränderungen zu berichten.
- 15) Den 29. November macht Hochdasselbe darauf aufmerksam, „daß nach § 131 der mit dem 1. Januar 1860 in Kraft tretenden Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 auf die Vergünstigung eines einjährigen Militärdienstes, ohne vorgängige besondere Prüfung durch die Departements-Prüfungs-Kommission, fortan nur solche Schüler Anspruch haben, welche mindestens ein halbes Jahr in Secunda eines Gymnasiums geseßen und an dem Unterricht in allen Gegenständen, also auch am Griechischen, Theil genommen haben.
„Die Schüler der beiden Breslauer und der Görlitzer Realschulen sind den Gymnasialschülern nunmehr gleichgestellt. Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen müssen, um jene Vergünstigung zu erlangen, mindestens ein halbes Jahr in Prima geseßen haben.“
- 16) Den 30. November übersendet das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium: 1. „Biblischen Stoff zum Katechismusunterricht.“ 2. „Biblischen Stoff zum Vorlesen beim Beginne und Schlusse der Schulstunden nach Ordnung des Kirchenjahres.“ 3. Einen: „Bibelkalender für die Schulandachten.“ Nebst „Andeutungen für den Religionsunterricht.“ Es bleibt dem Direktor „überlassen, diese Andeutungen bei den Berathungen über die methodische Behandlung des Religionsunterrichtes und das Material des Bibelkalenders für die Klassen-Andachten mit den Lehrern in Betracht zu ziehen, resp. in Anwendung zu bringen.“
- 17) Den 14. Dezember beauftragt der Magistrat den Direktor, den Professor Trappe in das Amt als Prorektor feierlich einzuführen.
Nach Reskript des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii vom 7. November hatte der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Herr von Bethmann-Hollweg Excellenz die Ascension sämmtlicher Lehrer der Realschule von der eifften ordentlichen Lehrerstelle aufwärts bis in die erste (Prorektor-Stelle) genehmiget.
- 18) Den 23. Dezember theilt das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium einen Erlaß des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn v. d. Heydt Exc., vom 1. November 1859 mit, wonach „in Zukunft außer den Abgangs-Zeugnissen der Gymnasien und Provinzial-Gewerbeschulen nur diejenigen der Realschulen erster und zweiter Ordnung, nicht aber diejenigen der höheren Bürgerschulen zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut berechtigen. Ferner wird durch denselben Erlaß die Bestimmung unter Nr. 6 der Circularverfügung

vom 5. März 1855, wonach unter mehreren Bewerbern um ein Stipendium zum Besuche des Königl. Gewerbe-Institutes diejenigen, welche mit einem Zeugnisse der Reise von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, vor andern Bewerbern den Vorzug haben sollen, aufgehoben."

19) Den 10. Januar 1860 genehmigt das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium, daß der Schulamts-Kandidat Dr. Laubert das Probejahr an der Anstalt ableiste.

20) Den 18. Januar theilt das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium einen Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herrn von Bethmann-Hollweg Excellenz vom 14. Januar c. des Inhaltes daß, „sofern im Falle der nicht bestandenen Abiturienten-Prüfung der Geprüfte oder seine Angehörigen es vorziehen, statt eines Zeugnisses der Nichtreise ein gewöhnliches Abgangs-Zeugniß zu erlangen, ihnen solches nicht vorzuenthalten, in dasselbe jedoch am Schluß die Bemerkung aufzunehmen sei, daß der betreffende Schüler an der Abiturientenprüfung Theil genommen und sie nicht bestanden habe,"

zur Nachachtung mit dem Bemerkten mit, „daß Schüler, welche vor der mündlichen Abiturienten-Prüfung wegen mangelhafter schriftlicher Arbeiten zurückgetreten oder zurückgewiesen sind, als solche betrachtet werden müssen, welche die Prüfung nicht bestanden haben; daß also auch für diese, wenn sie ein Abgangszeugniß verlangen, die vorgeschriebene Bemerkung über den Ausfall der schriftlichen Abiturienten-Prüfung am Schlusse des Zeugnisses aufzunehmen ist."

21) Den 14. Februar bestimmt das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium, daß „denjenigen Secundanern, welche die Ertheilung des Berechtigungs-Scheines zum einjährigen freiwilligen Militärdienst nachsuchen wollen, in den ihnen für diesen Zweck zu ertheilenden Schulzeugnissen sowohl die Dauer des Besuches der Secunda als auch die Theilnahme an dem Unterricht in allen Gegenständen dieser Klasse zu bescheinigen sei."

22) Den 16. Februar ertheilt das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium die Ermächtigung zu einer Schulfeier am 19. April d. J., „da dieser Tag als der dreihundertjährige Todestag Philipp Melanchthon's auch für die evangelischen Schulen Deutschlands ein Tag dankbarer Erinnerung sei."

B. Chronik.

Unsere vor Ostern 1859 ausgesprochene Hoffnung, den seit dem 9. Februar vor. J. gefährlich erkrankten Prorektor der Anstalt Herrn Wilhelm Traugott Kleinert wieder genesen zu sehen, ist nicht in Erfüllung gegangen. Am Schlusse des Schuljahres nach der so eben beendeten öffentlichen Prüfung und Entlassung der Abiturienten am 14. April 1859 schloß er sein irdisches Dasein. Die Trauer über den schmerzlichen Verlust gab sich in wohlthuender Weise in der großen Achtung kund, welche die Kollegen, die gegenwärtigen und früheren Schüler, deren mancher aus der Ferne herbeigeeilt war, und Breslau's Bürgererschaft dem Dahingeshiedenen bei der feierlichen Beerdigung am Palmsonntage den 17. April zollten. Was Kleinert (geboren zu Rur im Trebnitzer Kreise am 16. Februar 1798) in seiner 22½-jährigen amtlichen Wirksamkeit an hiesiger Realschule als Lehrer der Naturwissenschaften (eingeführt als Prorektor am 15. Oktober 1836, dem Tage der Eröffnung der Anstalt; vorher Oberlehrer an der Oberschule zu Frankfurt a. D.) geleistet, haben die städtischen Behörden durch huldreiche Fürsorge für die verwaissten Kinder, haben frühere Schüler des Verewigten in ehrenhaftester Weise anerkannt. Ein Schlesier durch und durch, offen, bieder, launig, derb, leicht erregt und gern verzeihend, pflichttreu und gewissenhaft, gast- und menschenfreundlich, sehr geschickter Lehrer und Pädagog hat Kleinert sich ein unverlöschliches Denkmal in den Herzen seiner Kollegen, Freunde und Schüler gesetzt. Er kannte auch die Beschaffenheit der Provinz nach ihren natürlichen und industriellen Erzeugnissen, daher sein Unterricht so anregend durch Anwendung der Wissenschaft insbesondere auf den landwirthschaftlichen, den Berg- und Hüttenbetrieb der Provinz. Die innere Einrichtung des Schul-Laboratorii für 50 arbeitende Schüler und deren Anleitung zu chemischen Arbeiten ist sein bleibendes Verdienst. Referent, gleichzeitig vor Ostern 1859 gefährlich erkrankt und durch Herrn Professor Trappe vertreten, gab seinen Gefühlen Ausdruck beim Beginn des Schuljahres und am Tage vor Enthüllung des von den Schülern der beiden obern Klassen dem Verstorbenen gesetzten, von Herrn Bungenstab geschmackvoll gearbeiteten, steinernen Grabdenkmals am 15. Oktober 1859. Magistrat hatte bereitwilligst, auf Bevorwortung des Kirchen-Kollegii von St. Maria-Magdalena, das Standgeld erlassen, Oberlehrer Müller ein von dem Schülerchor bei der Enthüllung vorgetragenes Weihelied gedichtet, Kollegen und Freunde hatten das Grab geschmückt. Sanft ruhe die Asche unseres theuren Kollegen! „Er kannte keinen Feind!“

Das Schuljahr ward, nach Prüfung von 133 für Ostern 1859 angemeldeten neuen Schülern, von denen 104 am 30. April inskribirt wurden, am 3. Mai in einem Doppelactus mit Schulanacht, Gesetzverlesung, Einführung der neuen Lehrer und Schüler durch den Direktor eröffnet. Die Anstalt zählte in 13 Klassen 718 Schüler. Die Prorektorstelle ward das

Sommerhalbjahr hindurch von dem Direktor und den Kollegen zu Gunsten der Wittve vertreten. Der von Kleinert in Prima und Secunda bisher ertheilte Unterricht in der Chemie und Naturbeschreibung sowie die Leitung des Laboratorii ward dem Kollegen Dr. Stenzel übertragen, welcher sich mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit, mit großem Fleiße und erfolgreichem Geschick dieser Aufgabe unterzogen hat. Der bis Ostern 1859 assistirende Schulamts-Kandidat Adler II. war nach Bunzlau in eine ordentliche Lehrerstelle übergegangen. Als Hilfslehrer trat zu Ostern der Schulamts-Kandidat Thiemich ein; zu Pfingsten übernahm der Kandidat Dr. Piersemann, als Mitglied des königlichen pädagogischen Seminars, einige Stunden.

Im Mai mußte der Lehrer Dr. Baum auf vierzehn Tage als Geschworener fungiren.

Mitte Juni wurde die Ober-Quarta (A) wegen zu großer Schülerzahl in zwei Abtheilungen geschieden, erst in einigen Lektionen, zu Michaelis 1859 aber vollständig getrennt, so daß das ablaufende Winterhalbjahr am 12. Oktober 1859 mit 705 Schülern in vierzehn getrennten Klassen-Abtheilungen eröffnet wurde.

Es haben seit Michaelis je 15 Stunden wöchentlich die Schulamts-Kandidaten Dr. Werkmeister und Roman Meyer, letzterer um das am königl. Friedrichs-Gymnasio begonnene Probejahr fortzusetzen, übernommen.

Nach dem Neujahr 1860 machte die starke Schülerzahl der Ober-Secunda auch eine theilweise Trennung dieser Klasse nothwendig. Sie ließ sich bewerkstelligen, indem der Kandidat Dr. Laubert als Cand. probandus den französischen und englischen Unterricht in der Unter-Secunda übernahm.

Mit großem Bedauern sahen wir den katholischen Religionslehrer der Anstalt, bisherigen Kuratus zu St. Anton, Herrn Wittner, zu Weihnachten scheiden. Es war ihm die Pfarrei Malkwitz bei Ganth übertragen worden. Derselbe hat über fünf Jahr der Anstalt mit Liebe gedient und sich den Dank der Behörde, die Hochachtung der Kollegen erworben. In seine Stelle ist Herr Kuratus Redlich am 9. Februar d. J. als katholischer Religionslehrer eingeführt worden.

Am 1. Oktober 1859 bestanden 6 Oberprimaner der Anstalt die (28.) Abiturienten-Prüfung. Sie wurden am 12. Oktober bei Eröffnung des Winterhalbjahres feierlich entlassen.

Am 15. Oktober fand die Feier des königlichen Geburtstages Statt. In der Festrede gab Oberlehrer Müller Mittheilungen aus der Jugendzeit des Königs Friedrich Wilhelm IV., und betrachtete den von den Eltern auf denselben geübten Einfluß.

Am 10. November feierte die Anstalt den hundertjährigen Geburtstag Schiller's. Die Feier begann mit einem vom Oberlehrer Müller gedichteten, von dem Musiklehrer Berthold komponirten Gesange. Schüler trugen Schiller'sche Dichtungen und eigene vor. Hierauf hielt der Direktor die Festrede, und vertheilte die von dem Magistrat zur Prä-

mienvertheilung überfendeten, geschmackvoll gebundenen zehn Exemplare von Schiller's Werken an zehn musterhafte Schüler (an vier Primaner, drei Secundaner und drei Tertianer). Geschlossen wurde die Feier mit dem Vortrage dreier Schiller-Lieder („Die Alpenjäger“, „Die Hoffnung“ und „An die Freude“) nach Ludwig Erk's Bearbeitung für gemischten Chor, unter Leitung des Musikdirektors Siegert. Ferner wurden vertheilt 14 Exemplare „Zibel-Gedentblatt zum hundertjährigen Schillerfest, herausgegeben von M. Kurnik,“ und 10 Exemplare „Schiller's Leben, herausgegeben vom Pestalozzi-Verein.“ Der Theater-Pacht-Verein hatte aufs Freundlichste 80 Theaterbillets für würdige ärmere Schüler zur Feier der Schillertage, sowie 7 Billets zu dem Festspiele am 10. November für die Lehrer überfendet.

In die erledigte Prorektor-Stelle hatte der Hochlöbl. Magistrat den zweiten Oberlehrer an der Anstalt Herrn Professor Trappe erwählt und dessen Eintritt in das auf 1050 Thlr. normirte Gehalt der Stelle vom 1. Oktober 1859 ab genehmigt, eben so das Avancement der Kollegen von da ab beantragt. Unter'm 7. November theilte das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium mit, daß auf Hochdessen Bericht der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Herr v. Bethmann-Hollweg Excellenz die Beförderung der Lehrer in die zehnte bis erste ordentliche Lehrerstelle genehmigt habe.

Es sind nunmehr die eilfte und zwölfte Lehrstelle, jede mit 600 Thaler Gehalt normirt, vakant. Die eine derselben versteht provisorisch der Kollaborator Herr Störmer, die andere wird gegenwärtig noch durch die Kollegen vertreten. Die Anstalt bedarf noch tüchtiger Lehrkräfte, insbesondere für den französischen, englischen und den chemischen Unterricht, da die vorhandenen nicht ausreichen. Eine Beihilfe im Laboratorium hatte der ordentliche Lehrer an der Realschule zum heil. Geist Herr Dr. Fiedler im Oktober bis Dezember geleistet.

Den 7. Januar 1860 fand die Einführung des Herrn Professor Trappe als Prorektor und erster Oberlehrer an der Anstalt vor dem versammelten Schul-Kuratorio, Abgeordneten der städtischen Behörden, dem Lehrer-Kollegio und den Schülern der obern Klassen durch den Direktor feierlichst Statt. Der neue Prorektor widerlegte in seiner Rede die Ansicht, daß die Naturwissenschaft zum Atheismus führe. Gesang eröffnete und schloß die Feier.

Am 27. und 28. Februar wurde die (29.) Abiturienten-Prüfung unter dem Vorfize des Königl. Provinzial-Schulrathes Herrn Dr. Scheibert mit zwölf Oberprimanern der Anstalt abgehalten. Die Prüfung währte an jedem Tage von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr, mit Unterbrechung einer Stunde des Mittags. Es kamen noch sämtliche Lehrgegenstände der Prima (Religion, evangel. und kathol., deutsche Literatur, Geschichte und Geographie, Latein, Französisch, Englisch resp. Polnisch, Mathematik, Physik, Chemie und Naturbeschreibung) zur Prüfung. Sämmtliche Abiturienten wurden für reif erklärt. (S. unten.) Die Entlassung derselben wird am Schlusse der öffentlichen Prüfung stattfinden.

In Veranlassung der neuen „Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Realschulen“ vom 6. Oktober 1859 und Behufs Entwerfung des Lehrplanes für das nächste

Schuljahr haben zahlreiche Fachkonferenzen der Lehrer unter Leitung des Direktors über alle Zweige des Realschulunterrichtes stattgefunden; das Ergebniß der Berathungen ist protokollarisch niedergelegt, und es sind demnächst die betreffenden Anträge an die königliche und städtische Behörde gerichtet worden, um schon von Ostern d. J. ab die Lehrverfassung der Anstalt und die Klasseneintheilung der Unterrichtsordnung gemäß einzurichten. Die vorgeschriebene Ascensionsprüfung nach der Prima wird schon am Schlusse dieses Semesters reglementsmäßig vollzogen werden. Wie weit die gegenwärtige Verfassung der Anstalt mit der angeordneten übereinstimmt oder von ihr abweicht, kann aus der folgenden Uebersicht ersehen werden.

Die Anstalt ist ein Realgymnasium, welches nach dem Preussischen Schulgesetz vom 12. October 1809 eingerichtet ist, und nach dem Realgymnasial-Reglement vom 1. October 1810 abgerichtet ist. Die Anstalt ist in drei Klassen eingetheilt, nämlich in die Prima, Secunda und Tertia, welche in je zwei Unterabtheilungen eingetheilt sind. Die Prima ist in zwei Unterabtheilungen eingetheilt, nämlich in die Prima A und Prima B, die Secunda in die Secunda A und Secunda B, die Tertia in die Tertia A und Tertia B. Die Anstalt ist in zwei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Realgymnasial-Abtheilung und die Realoberschule. Die Realgymnasial-Abtheilung ist in zwei Unterabtheilungen eingetheilt, nämlich in die Realgymnasial-Abtheilung A und Realgymnasial-Abtheilung B. Die Realoberschule ist in zwei Unterabtheilungen eingetheilt, nämlich in die Realoberschule A und Realoberschule B. Die Anstalt ist in zwei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Realgymnasial-Abtheilung und die Realoberschule. Die Realgymnasial-Abtheilung ist in zwei Unterabtheilungen eingetheilt, nämlich in die Realgymnasial-Abtheilung A und Realgymnasial-Abtheilung B. Die Realoberschule ist in zwei Unterabtheilungen eingetheilt, nämlich in die Realoberschule A und Realoberschule B. Die Anstalt ist in zwei Abtheilungen eingetheilt, nämlich in die Realgymnasial-Abtheilung und die Realoberschule. Die Realgymnasial-Abtheilung ist in zwei Unterabtheilungen eingetheilt, nämlich in die Realgymnasial-Abtheilung A und Realgymnasial-Abtheilung B. Die Realoberschule ist in zwei Unterabtheilungen eingetheilt, nämlich in die Realoberschule A und Realoberschule B.

C. Organismus und Lehrverfassung der Realschule am Zwinger von Ostern 1859 bis Ostern 1860.

Die Realschule bezweckte, allen Denjenigen, welche sich nicht den eigentlichen gelehrten Studien widmen wollten, eine allgemeine wissenschaftliche Vorbildung für ihren Lebensberuf zu geben; doch nicht bloß die für denselben erforderliche wissenschaftliche Grundlage ihnen mitzutheilen sondern überhaupt ihre geistigen Fähigkeiten allseitig zu wecken und zu üben, sie in religiöser und nationaler Beziehung zu bilden und zu selbständiger wissenschaftlicher Fortbildung zu befähigen.

Der allgemeine Lehrplan der Realschule war folgender:

Lehrgegenstände	Sexta		Quinta		Quarta		Tertia		Secunda		Prima	
	B.	A.	B.	A.	B.	A.1.2.	B.	A.1.2.	B.	A.	B.	A.
Religionslehre { evangelische	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
{ katholische		2 (VI, V)			2 (IV, III)						2 (II, I)	
Deutsch	5	4	4	4	4	4	3	3	3	3	3	3
Lateinisch	6	6	5	5	4	4	5	5	4	4	5	5
Französisch	—	4	—	—	—	—	5	5	5	5	5	5
Englisch	—	—	—	—	—	—	2*	3*	3*	3*	3*	3*
Polnisch	—	—	—	—	—	—	2*	2*	2*	2*	2*	2*
Geographie und Geschichte	2	3	3	3	4	4	3	3	3	3	3	3
Mathematik und Rechnen	4	4	5	5	5	5	5	5	5	5	4	4
Physik und angewandte Mathe- matik	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	3	3
Chemie und praktische Uebungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 incl. prakt. Ueb.	4
Naturbeschreibung	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1
Schönschreiben	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2*	2*	2*	2*
Geometrisches Zeichnen	—	—	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*	2*
Singen	2	2	2*	2*	1*	1*	1*	1*	1*	1*	1*	1*
Turnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa der obligaten wöchent- lichen Stunden	27	31	30	30	30	30	28	28	28	28	29	29

Anmerk. Durch Theilnahme an den nicht obligaten Sectionen des Englischen resp. Polnischen in I—III, am Freihand- und geometrischen Zeichnen in I—IV und Singen konnte sich die wöchentliche Stundenanzahl steigern; diese durfte aber, mit Einschluß des außerhalb der Anstalt empfangenen Religionsunterrichtes, 36 Stunden nie überschreiten; nur selten jedoch erreichte sie dieses Maximum.

Gleichzeitig am Englischen und Polnischen theilzunehmen war nie gestattet. Im Winterhalbjahr 1859 waren von den 157 Schülern der Prima und Secunda nur 14, von den 129 Tertianern nur 23 von diesen beiden Sprachen entbunden. — Der Gesangunterricht war in Sexta für Alle verbindlich; in den übrigen Klassen ward bei mangelnder Stimme oder aus Gesundheitsrücksichten vom Singen dispensirt.

Die Realschule hatte ein System von sechs aufsteigenden Klassen, welche durchschnittlich in acht Jahren durchlaufen werden konnten. Sie hatte keine elementaren Vorklassen.

In die Sexta ward kein Schüler vor dem vollendeten neunten Lebensjahre aufgenommen (Regel: das vollendete zehnte Jahr. Bei Beginn des laufenden Wintersemesters waren von 112 Sextanern nur 11 jünger als zehn Jahr); in die Quinta kein Schüler vor dem vollendeten zehnten Lebensjahre (nur 9 zehnjährige waren unter 143 Quintanern vorhanden); in die Quarta keiner vor dem vollendeten elften (nur 9 elfjährige unter 164 Quartanern); in die Tertia keiner vor dem vollendeten zwölften (unter 129 Tertianern befanden sich nur 3 zwölfjährige, dagegen 22 dreizehnjährige, 36 vierzehnjährige, 42 fünfzehnjährige, 19 sechzehnjährige, 6 siebzehnjährige und 1 achtzehnjähriger); in die Secunda keiner vor dem vollendeten dreizehnten Lebensjahre (unter 100 Secundanern waren: 3 dreizehnjährige, 24 vierzehnjährige, 40 fünfzehnjährige, 17 sechzehnjährige, 10 siebzehnjährige und 6 achtzehnjährige); in die Prima kein Unkonfirmirter und nicht vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre (unter 57 Primanern befanden sich bei Beginn des laufenden Halbjahres nur 5 vierzehnjährige, 10 fünfzehnjährige, dagegen 11 sechzehnjährige, 15 siebzehnjährige, 10 achtzehnjährige, 5 neunzehnjährige und 1 zwanzigjähriger).

In die Sexta traten in der Regel die Schüler aus der ersten der mit den übrigen höheren Lehranstalten hiesigen Orts verbundenen elementaren Vorklassen ein, so daß von ihnen bei der Aufnahme außer einiger Religionskenntniß verlangt werden konnte: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; eine leserliche und reinliche Handschrift; die Befähigung Diktirtes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben und eine leichte Erzählung aufzufassen und schriftlich wiederzugeben; endlich Sicherheit in den vier Spezies mit unbenannten ganzen Zahlen und Bekanntschaft mit den Spezies in mehrfortigen Zahlen. (Nicht wenige Schüler brachten schon einige Vorkenntnisse im Latein und Vorübungen der Brüche mit. Es traten allhalbjährlich so viele Schüler in die Sexta ein, daß die Anstalt keiner eigenen elementaren Vorklassen bedurfte. Nach Ostern 1859 wurden 58, nach Michaelis 30 in die Sexta aufgenommen.)

Sämmtliche Klassen, Sexta bis Prima, waren doppelt vorhanden, je eine Ober- und Unter-Abtheilung, außerdem in Quarta und Tertia je eine Repetitions-Abtheilung, im letzten Vierteljahr eine solche auch in der Secunda, so daß von Ostern bis Weihnachten 1859 vierzehn, seit Neujahr d. J. fünfzehn getrennte Klassen-Abtheilungen vorhanden waren. Am Schlusse jedes Halbjahres fand aus dem untern Cötus (B benannt) ein Ascendiren der Mehrzahl der Schüler sammt ihren Lehrern nach dem obern Cötus (mit A bezeichnet) Statt, aus diesem aber eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse nach vorangegangener Anfertigung von Prüfungsarbeiten und auf Grund einer Konferenzberathung; aus der Ober-Prima am Schlusse jedes Semesters die Entlassungsprüfung. In die Repetitions-Abtheilungen traten allhalbjährlich die Schüler über, welche den Klassenkursus durchgemacht aber die Versetzungsreise noch nicht erlangt hatten, um unter

Leitung ihrer bisherigen Lehrer die noch vorhandenen Lücken auszufüllen und das Klassenpensum zu befestigen. Obiger Klassenorganismus hat zur Folge gehabt, daß auch minder begabte, aber fleißige und ordentliche Schüler bis auf die oberste Klassenstufe und selbst bis zur Abgangsprüfung, wenn auch später als die Befähigteren, gelangten. Es hat Abiturienten gegeben, welche mit bewundernswerther Ausdauer der Anstalt zehn Jahre verblieben, bis sie die Reife erlangten; doch gab es auch einzelne vorzügliche Schüler, welche nur sechs Jahre dazu bedurften. Die Mehrzahl brauchte acht Jahr und erlangte das Zeugniß der Reife nach dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre.

Uebersicht des ertheilten Unterrichtes im Schuljahre 18⁵⁹/60.

Religion.

a. Für die evangelischen Schüler:

- In VI, 2 St., wurden die wichtigsten biblischen Geschichten aus dem A. Testament in B, aus dem N. T. in A vor- und nachherzählt; aus dem kleinen lutherischen Katechismus (Breslau. Graß, Barth u. Comp.) das erste und dritte Hauptstück gelernt und erklärt nebst biblischen Belegstellen und Liederversen. Jedes Halbjahr 6 Lieder in B und A.
- In V, 2 St., wurden biblische Geschichten, die in der Sexta nicht erzählt, aus dem A. T. in B, aus dem N. T. in A gelesen und frei wiedererzählt; der Kernstoff der Sexta repetirt und der erste Artikel des zweiten Hauptstücks in jedem Semester erklärt, zupassende Bibelstellen und Lieder memorirt.
- In IV, 2 St., wurde im S. das Evangelium Lucas nebst Ergänzungen aus den übrigen Evangelisten, im W. Matthäus gelesen und erläutert, die Bergpredigt memorirt; nach Wiederholung des ersten und dritten Hauptstücks im S., das zweite im W. erklärt, insbesondere der zweite Artikel nebst Bibelsprüchen und Kirchenliedern.
- In III, 2 St., wurde die Apostelgeschichte gelesen und erläutert, im W. noch der erste und zweite Brief St. Pauli an die Thessalonicher. Wiederholung der ersten drei Hauptstücke.
- In II B, 2 St., Einleitung zur Bibelfunde. Der Pentateuch (Geschichte der Schöpfung, des Sündenfalles, das Sittengesetz, Darstellung der gottesdienstlichen Einrichtungen der Juden und ihres Festkreises), das Buch Josua, Geographie von Palästina, das Buch der Richter und die Bücher Samuelis.
- In II A, 2 St., Einleitung in die didaktischen und prophetischen Bücher des A. T. und die historischen des N. T. Erklärung einzelner Abschnitte, Ueberblick der evangelischen Geschichte und Memoriren charakteristischer oder dogmatisch-wichtiger Stellen aus den Briefen.

- In I B, 2 St., Kirchengeschichte bis zu Ende des dreißigjährigen Krieges, genauer das apostolische und das Reformationszeitalter.
- In I A, 2 St. Im S. die Lehre von der Heiligung, dem Gebet und den Sakramenten. Wiederholung der früheren Kurse. Im W. einleitende Begriffe: Religion, Glaube, Gottesverehrung, die Lehre von der Sünde und von der Erlösung, nebst Belegstellen.

b. Für die katholischen Schüler:

- In VI und V kombiniert, 2 St. In zweijährigem Kursus: Biblische Geschichten, im W. aus dem A. T., im S. aus dem N. T. Nach dem Breslauer Diözesan-Katechismus im ersten Halbjahr das apostolische Glaubensbekenntniß, im zweiten Halbjahr die Lehre vom Gebet, im dritten Halbjahr die Gebote Gottes und der Kirche, im vierten Halbjahr die heiligen Sakramente. Nebst zupassenden Bibelstellen.
- In IV und III kombiniert, 2 St. Zweijähriger Kursus. Im ersten Jahre Vervollständigung der biblischen Geschichte und zusammenhängender Unterricht in der Glaubenslehre. Im zweiten Jahre die Hauptmomente der Geschichte der Kirche, die Lehre von den Gnadenmitteln und Erklärung der göttlichen und kirchlichen Vorschriften. Nach Barthel's Religionsgeschichte und Dubelmann's Religionslehre.
- In II und I kombiniert, 2 St. Nach Conrad Martin's „Lehrbuch der katholischen Religion“ (Mainz): im ersten Jahre der historische oder allgemeine Theil, im zweiten Jahre die spezielle Glaubenslehre, im dritten Jahre die spezielle Sittenlehre.

Anmerkung. Die katholischen Schüler erhalten den Konfirmanden-Unterricht auch innerhalb der Anstalt durch den katholischen Religionslehrer derselben. Die evangelischen Konfirmanden (in V, IV und III) und separirt lutherischen Schüler, so wie etwaige Dissidenten, genießen den Religionsunterricht außerhalb der Anstalt durch die Prediger hiesigen Orts. Evangelische Konfirmanden in II sind gehalten auch an den Religionsstunden der Schule theilzunehmen. Bei dem Eintritt in die I muß jeder Schüler konfirmirt sein. — Die jüdischen Schüler müssen sich in VI bis IV ohne Ausnahme, in III bis I so lange sie noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, über den Empfang eines geordneten Religionsunterrichtes durch einen dazu berechtigten Religionslehrer ausweisen. — Sämmtliche Schüler, welche Religionsunterricht außerhalb der Anstalt empfangen, müssen sich allvierteljährlich über den regelmäßigen Besuch desselben ausweisen. Ein Urtheil über Fleiß und Betragen dieser Schüler Seitens der Herren Prediger resp. Religionslehrer wird nicht gefordert aber dankbarst angenommen. Im laufenden Semester waren in V bis III 100, in II 15 evangelische Konfirmanden vorhanden, und empfangen 83 jüdische Schüler (in VI bis I) Religionsunterricht und zwar 40 in der Religionschule des Herrn Rabbiner Dr. Geiger, 11 in der des Herrn Landes-Rabbiner Littin und 32 bei anderen Lehrern; 21 (in III bis I) hatten ihn aufgegeben.

Deutsche Sprache und Literatur.

- In VI, 5 St. a) Leseübungen. Es wurde auf deutliche und richtige Aussprache, mechanische Fertigkeit, richtige Betonung mit Beachtung der Interpunktion gesehen. Gelesenes wurde frei wiedererzählt, von den Schülern Erlebtes mündlich frei dargestellt; kleinere poetische und prosaische Stücke memorirt und vorgetragen. Auras und Gnerlich's deutsches Lesebuch, erste Stufe.
- b) Schriftliche Uebungen in freier Darstellung in der Schule und zu Hause (kleine Erzählungen, Beschreibungen, leichte Briefe), sowie zur Befestigung in der Orthographie. c) Die Besprechung der Satzbildung ward angeknüpft an die Leseübungen; die Formenlehre in Gemeinschaft mit der lateinischen eingeübt.
- In V, 4 St. a) Uebungen im Lesen (Lesebuch von Auras und Gnerlich, erste Stufe), freien Wiedererzählen und Beschreiben, sowie im Vortragen memorirter kleiner poetischer und prosaischer Stücke. b) Uebungen in der Satzbildung, mündlich und schriftlich, Diktate hauptsächlich zur Uebung in der Interpunktion. Fortgesetzte Uebungen zur Befestigung in der Orthographie. Leichte häusliche Ausarbeitungen. Specimina.
- In IV, 4 St. a) Fortgesetzte Uebungen im richtig betonten, ausdrucksvollen Lesen nicht zu schwieriger poetischer und prosaischer Stücke (Auras und Gnerlich's Lesebuch, zweite Stufe). Memoriren, Deklamiren, freies Wiedererzählen. b) Fortgesetzte Uebungen im Satzbau und zur Befestigung in der Orthographie und Interpunktion. Freie Arbeiten zu Hause und in der Schule: Erzählungen, Uebertragung poetischer in Prosa, leichte Beschreibungen, Briefe.
- In III, 4 St. a) Lesen, Erklären und Vortragen kürzerer, vorzugsweise epischer Dichtungen (Göbinger's Dichtersaal). Uebungen in freier mündlicher Darstellung (Berichterstattungen über Gelesenes, Gehörtes, Erlebtes). b) Geordnete Zusammenstellung der deutschen Satzlehre zur Erzielung grammatischer Korrektheit in der schriftlichen Darstellung. c) Freie Arbeiten, zu Hause und in der Schule, über Stoffe, welche dem Schüler nabeliegen oder gegeben sind, nach besprochener Disposition.
- In II B, 3 St. a) Lektüre: Im S. „das Lied von der Glocke, Klage der Ceres, das Eleusische Fest“ von Schiller; im W. aus der Verslehre und den Dichtungsarten das Wichtigste nebst Beispielen. Deklamiren, freies Referiren über historische Stücke. b) Uebungen im Disponiren. Besprechung der häuslichen Arbeiten (11 Aufsätze geliefert).
- In II A, 3 St. a) Charakteristik einzelner epischer Dichtungsarten nach Musterstücken, Uebungen darüber im S.; Lektüre von Schiller's „Wallenstein“ im W. b) Uebungen im freien Vortrage, im Disponiren und Besprechung der häuslichen Arbeiten. (14 Aufsätze.)
- In I B, 3 St. a) Im S. wurden lyrisch-didaktische Dichtungen Schiller's, Klopstock's u. A. nach Inhalt und Form gelesen, erklärt und meist memorirt. Zur Uebung

im Denken wurden die wichtigsten logischen und psychologischen Begriffe durchgesprochen. Im W. wurden altdeutsche Sprachproben („die Merseburger Heilssprüche,“ „das Hildebrandslied,“ „das Vaterunser“ nach Alphilas gothischer Bibelübersetzung, aus Diefried's „Kriemhild,“ „das Ludwigslied,“) und mehrere Gefänge des Nibelungenliedes (nach Lachmann Lied I, III, IV, VIII, X, XVIIb, XXa und b) gelesen nebst Erläuterungen über Wortbildung, Ableitung und Umbildung der Wörter und Begriffe und Uebersicht über das Ganze. — Durch geordnete Privatlektüre wurden die Schüler mit einem Theile der klassischen Dichtungen Schiller's, Göthe's u. s. w. bekannt.

b) Uebungen in schriftlicher Darstellung. Folgende Thematata wurden zu Hause bearbeitet:

1) Welchen Nutzen gewährt das Studium der Botanik? 2) Welchen Einfluß übt der Mensch auf die Natur? 3) Phantasie und Wirklichkeit (Unterschied). 4) a. Beschreibung eines Industriezweiges auf Grund eigener Anschauung. b. Genaue Inhaltsangabe eines Drama's. 5) Inwiefern giebt es auch in der Geschichte eines Volkes ein Kindes-, Jünglings- und Mannesalter? 6) Sorge und Hoffnung begleiten den Menschen durch's Leben. 7) Welchen Einfluß üben Klima und Jahreszeit auf den Menschen? 8) „Wie groß für dich du sei'st, Vor'm Ganzen bist du nichtig; Doch als des Ganzen Glied Bist du als kleinstes wichtig.“ Friedr. Rückert. 9) Der Schlaf ein Wohlthäter der Menschheit. 10) Wodurch ist der Tod Sigfried's in den „Nibelungen“ herbeigeführt worden? 11) Chriemhildens Rache an den Nibelungen. 12) Warum ist es nicht gut die Zukunft vorherzuwissen?

In I A, 4 St. a) Aus der deutschen Literaturgeschichte wurden die Hauptmomente ihres Entwicklungsganges durch Sprachproben aus Poesie und Prosa veranschaulicht, insbesondere die klassischen Dichter und Werke seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts besprochen. Die Schüler machten sich außerdem durch geordnete Privatlektüre mit den Hauptwerken derselben bekannt und wurden zu freier mündlicher und schriftlicher Darstellung ihres Inhaltes veranlaßt. An die Lektüre wurden Erläuterungen über Stil-, Vers- und Dichtungsarten sowie über das Wesen der schönen Künste überhaupt angeknüpft.

b) Uebungen in schriftlicher Darstellung. Folgende Thematata wurden zu den häuslichen Ausarbeitungen gestellt:

1) Das Leben des Menschen in und mit der Natur. 2) Die Zeit des Meistergesanges. 3) Die Anfänge der dramatischen Dichtkunst in Deutschland. 4) Genaue Inhaltsangabe eines Drama's von Schiller, Göthe oder Lessing. 5) Welches sind die Schätze, welche weder Motten noch Rost fressen? 6) Es ist an einer Gellert'schen Erzählung nachzuweisen, wie die Erwartung des Lesers gespannt und befriedigt wird. 7) Wodurch hat Lenore in Bürger's gleichnamiger Ballade ihren Tod verschuldet? 8) Es ist die in einer Herder'schen Dichtung enthaltene Wahrheit nachzuweisen und wie dieselbe poetisch eingekleidet ist. 9) Aus Herder's „Für Dich“ zu erläutern die Worte: „Wer in sich erliegt, ist elend; wer für Andere wirkt, in ihnen genießt und lebt, er ist der Selige.“ 10) Anschreiben an eine Behörde in amtlicher Form. 11) Abiturienten-Arbeiten: zu Michaelis: Ackerbau und Handel in ihrem Verhältnisse zu einander. 12) zu Ostern: Wenn auch Schiller von der deutschen Muse sagen durfte: „Bon

dem größten deutschen Sohne, Von des großen Friedrichs Throne Ging sie schutzlos, ungeehrt u. s. f.": welchen fördernden Einfluß übte dennoch der große König auf die deutsche Poesie?

Lateinische Sprache.

- In VI, 6 St. Es wurde die ganze regelmäßige Formenlehre mit Einschluß der Deponentia eingeübt (Leber's latein. Elementarbuch); zugleich wurden leichte Sätze aus dem Latein in's Deutsche mündlich und schriftlich übersezt, zurückübersezt und memorirt, dabei Vokabeln und die Hauptgenusregeln gelernt.
- In V, 6 St. Uebersetzungsübungen, wie in VI, aus dem Latein in's Deutsche und umgekehrt, mündlich und schriftlich. Memoriren von Sätzen und Vokabeln. Es wurden die Ausnahmen der Genusregeln mit Weglassung der selten vorkommenden Wörter gelernt, die unregelmäßigen Formen mit Ausnahme der seltneren und die regelmäßigen bis zur Sicherheit eingeübt. Nach Leber.
- In IV, 6 St. in b, 5 St. in a. Es wurden (aus Leber) Fabeln und leichte historische Stücke aus dem Latein übersezt, retrovertirt, zum Theil memorirt; die Formenlehre fleißig repetirt, Vokabeln gelernt; die wichtigsten Regeln der Kasuslehre gelernt, erläutert und durch Uebersetzung deutscher Sätze in's Latein eingeübt. Auch Accus. c. Inf. und Ablativ. absol. Wöchentliche und monatliche Spezimina.
- In III, 4 St. a) Es wurden zusammenhängende Stücke aus Caesar de bello Gallico möglichst wortgetreu in's Deutsche übersezt und theilweise retrovertirt (in Kl. III b im S. lib. IV. c. 20—38, im W. c. 1—16; in Kl. III a 2 im S. lib. VI. ganz und lib. VII. c. 1—18, im W. lib. II. c. 1—27; in Kl. III a 1 im S. lib. VI. c. 12—28, im W. lib. VII. c. 19—60). Deutliche Einsicht in die Struktur und Verbindung der Sätze ward hierbei erstrebt. b) Nach Leber wurden die Hauptregeln über den Gebrauch der Modi und Tempora, des Accus. c. Infin., des Ablat. absol., der Konjunktionen durch Beispiele erklärt, durch Exercitien und Extemporalien eingeübt, hierbei die Kasus- und Formenlehre repetirt, Vokabeln gelernt.
- In II B, 4 St. a) Es wurde im S. Curtius lib. IV c. 17—30, im W. Caesar de bello civili lib. III c. 14—80 statarisch gelesen, erst in möglichst wortgetreuer, dann dem deutschen Sprachgebrauche angemessener Uebersetzung. b) Exercitien und Extemporalien zur Einübung der Kasus- und Formenlehre.
- In II A, 4 St. a) Gelesen im S. Caesar de bello civ. von lib. I. c. 72 bis III. c. 13; im W. Curtius IV. c. 31—50. b) Exercitien und Extemporalien.
- In I B, 4 St. a) Gelesen im S. Sallust. conj. Catilinae c. 52 bis Ende und Ovid's Metamorph. lib. IV. v. 55—166; im W. Sallustii bell. Jugurth. c. 1—24 und Ovid. Met. lib. III, v. 1—130 und lib. I, v. 1—88. Metrische Uebungen, Memoriren dichterischer Stellen. b) Exercitien und Extemporalien.

In I A, 4 St. Statarisch wurde gelesen Livius lib. XXII c. 1—40 und Virgil's Aeneis lib. IV. v. 1—300, I. v. 1—360; kurzorisch und extemporirt Caesar de bello Gall. lib. II, III. Exercitien und Extemporalien über die Modi, die oratio directa und indirecta.

Französische Sprache.

In V, 4 St. Es wurden leichte französische Sätze theils nach Vorsprechen theils aus dem Übungsbuche (Ahn's prakt. Lehrgang) in's Deutsche übersetzt, in's Französische zurückübersetzt, auch memorirt; dabei die Aussprache geübt und Wortkenntniß gewonnen. Aus der Formenlehre wurden insbesondere die Hilfszeitwörter avoir und être und die regelmäßigen Konjugationen, auch in Frageform und mit der Verneinung, bis zur Sicherheit eingeübt.

In IV, 5 St., wurden a) leichte erzählende und beschreibende Stücke aus Ahn's französischem Lesebuche übersetzt, retrovertirt, zum Theil memorirt, mit besonderer Beachtung der Aussprache; b) die regelmäßige Formenlehre bis zur Fertigkeit eingeübt und durch die bekanntesten unregelmäßigen Zeitwörter erweitert; c) aus der Syntax die Hauptregeln über den Gebrauch des Artikels, des Hauptwortes, des Eigenschafts- und Zahlwortes, insbesondere den Gebrauch des Pronomens erläutert und durch die Uebersetzungstücke nach Ahn's französischer Grammatik (§ 24—105) eingeübt. Spejimina.

In III, 5 St. Es wurden a) aus Charles XII par Voltaire in III b das 1. und 2., in III a. 2 das 3. und 4., in III a. 1 das 5. bis 7. Buch gelesen, verbunden mit Übungen im Retrovertiren, Memoriren und freien Wiedergeben des Gelesenen; b) die unregelmäßigen Zeitwörter vervollständigt, insbesondere der Gebrauch des Zeitwortes erläutert und durch Uebersetzung deutscher Sätze in's Französische eingeübt; die Syntax vollendet. (Ahn's Grammatik, § 106—191.) Probespejimina.

In II B, 5 St., wurde Charles XII gelesen, die Grammatik nach Peucker's „Übungsbuche zum Uebersetzen“ und durch Exercitien befestigt und erweitert; im S. drei, im W. fünf freie häusliche Arbeiten geliefert.

In II A, 5 St., wurde gelesen aus den Études historiques par Beauvais, tome II (Histoire du moyen age) im S. pag. 1—74, im W. pag. 552—569, und Charles XII, Buch 7. Zur Befestigung der Grammatik wurden aus Borel's gramm. franç. die Abschnitte sur l'emploi de l'article déf. part. indéf. genre des substantifs genau durchgenommen und die Übungstücke aus Peucker's Übungsbuche übersetzt und als Stoff zur Konversation benutzt. Freie häusliche Arbeiten wurden im S. fünf, im W. vier geliefert, am Schlusse des Halbjahres eine Klausurarbeit.

In I B, 5 St., wurde gelesen aus Beauvais Études historiques, tome III (histoire moderne) im S. pag. 1—125, im W. bis pag. 180, 344—355 (sec. édit.) und

L'Avare par Molière. Zu grammatischen und Konversations-Übungen wurden Borel's Grammaire, Peucker's Übungsbuch und Plösz Vocabulaire benutzt. Aufsätze über folgende Themata:

1) Les événements les plus importants au commencement du dix-septième siècle. 2) Division de l'histoire universelle. 3) Merveilleuses inventions de l'homme: quelle en est la source? 4) Expédition de Napoléon en Russie. 5) Guerre de trente ans. 6) Il faut plus de vertu pour soutenir la bonne fortune que la mauvaise. 7) Napoléon premier empereur des Français. 8) Argument de l'Avare.

In I A, 5 St., wurde gelesen aus Beauvais Études histor. tome III (sec. édit.) pag. 98—153, 167—180, 193—247; außerdem im S. Le Cid, tragédie de Corneille, im W. La Phèdre par Racine. Abschnitte aus Borel's Gramm. sur le Conj. Infin. Partic. prés. et passé. Im S. Französische Literaturgeschichte bis Voltaire. Aufsätze über folgende Themata:

1) Edit de Nantes. 2) Les guerres de François I roi de France et de Charles V empereur d'Allemagne. 3) Charlemagne. 4) Pierre le Grand. 5) La confédération germanique. 6) Maux qui accompagnent l'opulence. 7) Fondation de St. Petersburg. 8) Suites de la découverte de l'Amérique. 9) Entrée des Alliés à Paris. 10) Retour de Napoléon en France. 11) Argument de la Phèdre. 12) De ce que Frédéric le Grand a fait pour fonder la prospérité matérielle de l'Etat. (Abiturienten-Arbeit zu Michaelis.) 13) Le règne d'Elisabeth considéré comme faisant époque dans l'histoire d'Angleterre. (Abiturienten-Arbeit zu Ostern.)

Englische Sprache.

In III, 2 St. Nach Schottky's englischem Übungsbuche nebst Grammatik wurden Aussprache und Formenlehre durch mündliche und schriftliche Übungen befestigt; ferner Lesestücke erzählenden und beschreibenden Inhalts übersetzt, theils retrovertirt theils memorirt.

In II B, 3 St., wurde die erste Hälfte des engl. Übungsbuches (S. 1—45: Aussprache, Konjugation, Deklination, Steigerung, Pronomina, Zahlwörter) durchgenommen; Lesestücke memorirt.

In II A, 3 St. Die zweite Hälfte des Übungsbuches (das Unregelmäßige der Formenlehre, Präpositionen und Konjunktionen; die Hauptregeln der Syntax). Die Lesestücke zurückübersetzt.

In I B, 3 St. Gelesen wurden aus Irving's Sketchbook: Rural Life in England, Stratford on Avon, Christmas Eve, Christmas Day, Rip van Winkle. Praktische Übungen. Freie Arbeiten über folgende Themata:

1) The Moors. 2) Charles I. 3) The Last of the Hohenstauffens. 4) Gregory VII. 5) Henry IV of France. 6) Philipp II of Spain. 7) Charles the Great. 8) Charles XII. 9) The Great Elector.

In I A, 3 St. Gelesen wurden aus Irving's Sketchbook: Traits of Indian Charakter Westminster-Abbey. Legend of Sleepy Hollow. Spectre Bridegroom. Syntaktische Uebungen. Freie Arbeiten über folgende Thematata:

1) Hannibal. 2) Deliverance of Switzerland. 3) Peloponnesian War. 4) Columbus. 5) Different Kinds and Purposes of Travellers (Abiturienten-Arbeit zu Michaelis). 6) Rudolphus of Habsburg. 7) Maid of Orleans. 8) Mary Stuart. 9) Julius Caesar. 10) Joseph II and Frederick the Great. (Abiturienten-Arbeit zu Ostern.)

Polnische Sprache.

In III, 2 St. Aus dem „Elementarbuch der polnischen Sprache von Fritsch“ wurden im S. Nr. 1—26 des I. Kursus durchgenommen, die Beispiele zur Uebung im Dekliniren mündlich und schriftlich übersezt, die betreffenden Regeln erklärt und Vokabeln gelernt. Im W. eben so die Nummern 27—37 (Redetheile, welche den Genitiv regieren; Komparation, Zahlwort).

In II, 2 St. Aus dem II. Kursus des Elementarbuches wurden im S. Nr. 1—36 (Formenlehre des Verbums, unregelmäßige Verba), im W. Nr. 37—72 (Arten des Verbums, Kasus und Rektion; Redetheile, welche eine Präposition nach sich verlangen) mündlich und schriftlich übersezt, zum Theil retrovertirt, die Vokabeln gelernt.

In I, 2 St. Aus dem II. Kursus des Elementarbuches im S. Nr. 53—83 (über Kasus und Rektion, Anwendung der Präpositionen, Ergänzungen zum Verbum), im W. Nr. 84—102 (die Satzlehre) wie oben durchgenommen. Lesestücke aus Pohl's polnischem Lesebuche. Extemporalien. Freie Arbeiten.

Geographie und Geschichte.

In VI, 2 St. Geographie. Grundbegriffe der mathematischen Geographie in ganz elementarer Behandlung. Anschauliche Uebersicht über die ganze Erdoberfläche: horizontale Gestalt und Begrenzung, Vertheilung von Hoch- und Tiefland, die bedeutendsten Flüsse und Seen, politische Eintheilung.

In V, 3 St. a) Europa, im ersten Halbjahr nach seinen wichtigsten orographischen und hydrographischen Verhältnissen, im zweiten Halbjahr nach seiner staatlichen Eintheilung. Nach Daniel's Leitf. d. Geogr.

b) Erzählungen aus der ältesten Geschichte, aus der griechischen und römischen Geschichte, sich anschließend an hervorragende Männer.

In IV, 3 St. a) Deutschland, nach seinen wichtigsten orographischen, hydrographischen und politischen Verhältnissen, insbesondere Preußen. Nach Daniel.

b) Hervorragende Momente aus der deutschen Geschichte in biographischer Darstellung. Freies Wiedererzählen.

- In III, 4 St. a) 2 St. Geographie. Die außereuropäischen Länder, insbesondere nach ihren wichtigsten topischen Verhältnissen, nach v. Noon's Anfangsgr.
- b) 2 St. Zusammenhängender Vortrag der alten Geschichte bis Augustus, nach Pütz Grundriß der Geogr. und Gesch. für die mittlern Kl. Bd. I.
- In II, 3 St. a) Geschichte Rom's unter den Kaisern bis 476 nach Christus. Geschichte des Mittelalters mit Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Nach Pütz Grundriß für obere Kl. Thl. II.
- b) Statistik, siehe Prima A.
- In I B, 3 St. a) 2 St. Im S. Geschichte Deutschlands im Zeitalter der Reformation; im W. Frankreich, die Niederlande und England im Zeitalter der Reformation; der übrige Theil des 16. und das 17. Jahrhundert, nebst Kulturgeschichte.
- b) 1 St. Statistik, siehe Prima A.
- In I A, 3 St. a) In 2 St. im S. Geschichte des 18. Jahrhunderts bis Friedrich den Großen, im W. die Zeit von dessen Regierungsantritte bis 1814, mit steter Berücksichtigung der Kulturgeschichte.
- b) 1 St. Statistik. Die wichtigsten Verhältnisse der fünf europäischen Großstaaten und Nordamerika's in Rücksicht auf Bevölkerung, Produktion, Fabrication, Kolonisation, Handel, internationalen Verkehr wurden bisher in einem dreijährigen Kursus dargestellt; im verflossenen Jahre: Frankreich und Oesterreich.

Rechnen und Mathematik.

- In VI, 4 St. a) In jedem Halbjahr wurden die vier Spezies in ungleichbenannten ganzen Zahlen wiederholt, hierauf die Brüche schriftlich und im Kopfe bis zur Fertigkeit eingeübt.
- b) Die Betrachtung geometrischer Formen war mit dem Freihandzeichnen verbunden.
- In V, 4 St. a) Rechnen, 3 St. In jedem Halbjahr wurden Aufgaben aus der einfachen Regel detri (in ganzen Zahlen und mit Brüchen, mit geraden und indirekten Verhältnissen) schriftlich und im Kopfe auf die möglichst kürzeste Art (Abkürzungen, Zerlegungen, Zerfällungen) gelöst.
- b) Formenlehre, 1 St. Die Schüler wurden im Betrachten, Definiren geometrischer Größen und vielfachen Kombiniren solcher geübt. Das Zeichnen derselben siehe Freihandzeichnen.
- In IV, 5 St. a) Rechnen, 3 St. Lösen einfacher Aufgaben aus allen Rechnungsarten des praktischen Lebens (Anwendung der Regel detri, des Bruchansatzes und des Kettenansatzes) auf dem möglichst kürzesten Wege beständig mit Kopfrechnen verbunden. Dezimalbrüche.
- b) Mathematik, 2 St. Die Hauptsätze der Planimetrie bis einschließlich die Parallelogramme, nach Kamblly's Leitfaden, Abschn. 1 u. 2, mit strenger Be-

weisführung, nach heuristischer Methode, und mit schriftlicher Ausarbeitung. Lösen leichter Aufgaben.

In III, 5 St. a) Arithmetik, 3 St. Im ersten Halbjahr die bürgerlichen Rechnungsarten (einschließl. die Gesellschafts-, Mischungs-, Münz- und Wechselrechnung), nach Morgenbesser Heft 3. Im zweiten Halbjahr nach Wiederholung der Dezimalbrüche, die Buchstabenrechnung ohne und mit Potenzen, Ausziehen der Quadratwurzel, die Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

b) 2 St. Aus der Planimetrie: die Kreislehre; Vergleichung des Flächeninhaltes, Verwandlung, Theilung, Ausmessung geradliniger Figuren, Ähnlichkeit der Dreiecke, Proportionalität gerader Linien am Kreise); nach Rambly's Leitfaden, Abschn. 3—5. Lösen planimetrischer Konstruktions-Aufgaben.

In II, 5 St. a) Nach Wiederholung und Erweiterung der Planimetrie (Berechnung des Kreises) die Stereometrie. b) Lösen von Aufgaben aus der Planimetrie (Boeckel's Geometrie der Alten). c) Arithmetik: Nach Wiederholung und Erweiterung der Potenzrechnung die Rechnung mit Wurzelgrößen und Wurzelausziehung (Quadrat- und Kubikwurzel) aus bestimmten und unbestimmten Größen, Reduktionen, die Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten, die Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten, mit Anwendung auf das praktische Leben. Die Logarithmen.

In I B, 4 St., im S. a) die ebene Trigonometrie; b) Lösen geometrischer Aufgaben. Im W. a) die Progressionen, die Zinseszinsrechnung, die Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, schwierigere Aufgaben aus denen des ersten Grades, Repetition und Erweiterung der Stereometrie. b) Lösen von Aufgaben aus der Planimetrie und Trigonometrie.

In I A, 4 St., im S. a) nach Repetition der ebenen Trigonometrie, die kubischen Gleichungen einschließl. des irreduc. Falles, die inkommensurablen Größen und irrationalen Zahlen. b) Aufgaben. Im W. a) die Berechnung der Logarithmen, dann analytische Geometrie bis einschließl. die Kegelschnitte. b) Lösen von Aufgaben aus allen Theilen der Mathematik und aus der Physik.

Naturwissenschaften.

In VI, 2 St. Naturbeschreibung. Es wurden im S. einzelne einheimische Pflanzen nur nach lebenden Exemplaren; im W. einzelne den Schülern aus eigener Anschauung bekannte oder in den Exemplaren des Museums zur Anschauung gebrachte Säugethiere und Vögel betrachtet und nach zufälligen und wesentlichen Merkmalen, mit deutscher Bezeichnung der Kennzeichen, beschrieben.

In V, 2 St. Naturbeschreibung im S. und W. wie in Sexta; aber es wurden Repräsentanten der Ordnungen betrachtet, beschrieben, verglichen, dann gruppiert, um die systematische Anordnung vorzubereiten.

In IV, 2 St. Naturbeschreibung. Im S. wurde die Kenntniß der einheimischen Pflanzen erweitert und diese soweit sie dem Schüler bekannt nach dem Linné'schen Systeme geordnet. Das natürliche ward angebahnt. Im W. wurden Amphibien und Fische nach Präparaten und Abbildungen in systematischer Ordnung durchgenommen.

In III, 4 St. a) Naturbeschreibung, 2 St. Im S. Botanik. Es wurde das Linné'sche System eingeübt, die Beschreibung der wichtigsten natürlichen Pflanzenfamilien, namentlich der technisch wichtigen, an die mit den Schülern unternommenen Exkursionen angeknüpft, Herbarien angelegt. Im W. Mineralogie. Es wurden die wichtigsten krystallinischen und unkrystallinischen Formen eingeübt und aus der speziellen Dryktognosie die wichtigsten Mineralien nach den im Museum vorhandenen Exemplaren beschrieben, mit Hinweisung auf deren technische Wichtigkeit.

b) In Unter-Tertia wurden aus der Chemie jedes Halbjahr in 2 St. die wichtigsten chemischen Prozesse an Experimenten erläutert.

c) In Ober-Tertia wurden aus der Physik jedes Halbjahr in 2 St. die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die allgemeinen Bewegungsgesetze und die mechanischen Potenzen: schiefe Ebene, Schraube, Rolle, Keil und Hebel durchgenommen.

In II, im S. 5, im W. 6 St. a) Naturbeschreibung. Im S. 1 St. Es wurden die leichteren natürlichen Pflanzenfamilien nach lebenden Pflanzen durchgenommen, Exkursionen veranstaltet; im W. in 2 St. die Lehre vom Bau und den Verrichtungen des menschlichen Körpers in steter Vergleichung mit denen des thierischen vorge tragen. Wiederholung aus der Botanik und Mineralogie.

b) Chemie, 2 St. Es wurden, nach Einleitung, die nichtmetallischen Stoffe (Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff) und ihre Verbindungen durchgenommen, alle wichtigeren Vorgänge durch Experimente veranschaulicht, ausführlicher der Heiz- und Leuchtprozeß besprochen.

c) Physik, 2 St. Nach Repetition des Pensums der Tertia die Lehre vom Stöße, Schwerpunkte, vom freien Falle und dem Falle auf der schiefen Ebene, vom Wurfe, Pendel und die Centralbewegung. Die Gleichgewichts- und Bewegungsgesetze der flüssigen Körper. (Trappe's Lehrb. der Physik bis § 55.)

In I B, im S. 5, im W. 8 St. a) Naturbeschreibung, 1 St. Im S. wurden einige schwierige Pflanzenfamilien (Gramineen, Euphorbiaceen, Compositae) ausführlich besprochen. Botanische Exkursionen. Im W. nach Wiederholung der Gesteinslehre, Geognosie mit besonderer Berücksichtigung der Lagerungsverhältnisse in Schlesien.

b) Chemie, 2 St. im S. und W. Beendigung der Nichtmetalle (ausführlicher Schwefel, Chlor), Einleitung in die Lehre von den Metallen, dann die Metalle der Alkalien und alkalischen Erden (ausführlicher Kalium, Natrium, Ammonium und Calcium). Es wurden alle wichtigen Präparate vorgezeigt, die charak-

teristischen Reaktionen durch Versuche zur Anschauung gebracht. — Im W. außerdem 2 St. praktische Arbeiten im Laboratorium.

c) Physik und angewandte Mathematik. Im S. 2 St. Die Gleichgewichts- und Bewegungsgesetze der luftförmigen Körper. Akustik. Im W. a) 1 St. Anwendung der Statik und Mechanik auf Maschinen (Hebwerke, Haspel, Göpel, Räder, Wagen, Krähne, Schlagwerke, Mühlen) mit Benutzung der Maschinen-Modell-Sammlung der Anstalt. Kraftberechnung. b) In 2 St. Optik (nach Trappe's Lehrbuch).

In I A, im S. 6, im W. 8 St. a) Naturbeschreibung, 1 St. Anatomie und Physiologie der Gewächse mit mikroskopischen Demonstrationen; daran angeknüpft die Grundzüge der Physiologie des Thieres.

b) Chemie, 2 St. Im S. wurden ausgewählte Abschnitte aus der organischen Chemie durchgenommen (die Kohlenhydrate, Proteinstoffe, leimgebenden Stoffe, Alkohol, Aether, organische Säuren und Fette); im W. die Erdmetalle und ihre Verbindungen (ausführlicher Magnesium, Aluminium) und die erste Gruppe der Schwermetalle (besonders Mangan, Eisen) betrachtet.

Im Laboratorium wurden wöchentlich in 2 St. im W. die einfacheren Verbindungen der chemischen Grundstoffe dargestellt, zahlreiche einfache Verbindungen qualitativ analysirt und zuletzt von jeder Schülergruppe einige leichte quantitative Analysen ausgeführt.

c) Physik, 3 St. Im S. die Lehre von der Wärme. Generalrepetition der Physik. Im W. Magnetismus, Elektrizität und Galvanismus, nach Trappe's Lehrbuch. Der Vortrag wurde beständig durch Experimente in dem Hörsaale für Physik erläutert.

Kunsthfertigkeiten.

1. Schönschreiben, VI bis IV, in jeder Klasse 2 St. Deutsche und lateinische Schrift. Es wurde eine leichte, gefällige und reinliche Handschrift erzielt. Uebungen im Schnell-schönschreiben. Monatliches Probeschreiben.

2. Freihandzeichnen, für VI bis I, je 2 St. In VI waren die elementaren Uebungen im Zeichnen von geraden und krummen Linien, Winkeln, Figuren, Körpern, mit der Formenlehre verbunden. In V bis I wurden auf „Erster Stufe“: jene Vorübungen erweitert (zusammengesetztere Formen, Geräte, Gefäße, Ornamente) und angewendet auf stilisirte Blatt- und Pflanzen-Umrisse; auf „Zweiter Stufe“: die Elemente des perspektivischen Zeichnens und der Schattirung an den einfachsten Körpern (Würfel, Säule u. s. f.) verdeutlicht; auf der „Dritten Stufe“ theils nach guten Vorlagen (von Weitbrecht, Julien, Adam u. A.) theils nach Gyps, in Umrissen und mit Schattirung, Ornamente, Thiere,

Theile des menschlichen Körpers, Köpfe, ganze Figuren gezeichnet; hierbei zuerst und vorzugsweise der Bleistift, dann erst, wenn hinreichend Verständniß für das Schattiren gewonnen, schwarze und weiße Kreide auf Tonpapier angewendet; stets auf scharfe Contur und schöne Formen geachtet.

3. Geometrisches Zeichnen

oder Linearzeichnen, d. h. Zeichnen mit Anwendung des Lineals und Zirkels. Das geometrische Zeichnen wurde, getrennt vom Freihandzeichnen und neben demselben, von der Quarta auf bis zur Prima in jeder Klasse 2 St. wöchentlich auf vier Stufen gelehrt.

Erste Stufe (Quarta und Untertertia) 2 St. Nach ertheilter Anweisung wie die Zeichnungsinstrumente und Materialien anzuwenden, gut zu erhalten und aufzubewahren seien, folgten Uebungen im Zeichnen von Geraden und Bogen, ausgezogen und punktirt, in mannigfachen Verbindungen; dann die Einrichtung und der Gebrauch des einfachen Längenmaßstabes. Hierauf folgten geometrische Konstruktionen (ebene Figuren) nach gegebenen Maßen und mit mathematischer Begründung; dann das Zeichnen der Elementarkörper, nach gegebenen Dimensionen, in Grund- und Aufriß, nach Erläuterung dieser Begriffe; dann als Anwendung hiervon das Zeichnen architektonischer Glieder (Simse, Gebälke), einfacher Dachverbände, der Säulenordnungen (nach Vorlagen von Normand und Rauch) und einfacher Maschinentheile.

Die zweite Stufe (Obertertia) umfaßte die Beleuchtungslehre. Die Bestimmung und Ausführung der Seitenschatten wurde geübt an den Elementarkörpern. Gegenstände aus der ersten Lehrstufe, insbesondere Maschinentheile, wurden beleuchtet und abgetuscht. Zur Erläuterung waren stets entsprechende Modelle beigegeben.

Die dritte Stufe (Secunda) umfaßte die darstellende Geometrie und Konstruktion der Schlagschatten, nach Burg. Anwendung hiervon machten die Schüler durch Aufnahme und geometrische Darstellung von Maschinen- und Baumodellen.

Die vierte Stufe (Prima) umfaßte: a) die isometrische Darstellung (nach Robert Möllinger); die axonometrische (nach Robert Schmidt. Leipzig, 1859) und die perspektive Darstellung nach der allgemeinen Methode und der Methode vermittelst der Konkurrenzpunkte. b) Anwendung auf die Aufnahme und Darstellung von Bau- und Maschinenmodellen. c) Das Situations- oder Planzeichnen, vom Zeichnen der Signaturen an bis zum Zeichnen ganzer Pläne, nach Lehmann und Müßling. Hiermit wurden praktische Uebungen im Aufnehmen mittelst des Nivellirbrettchens und der Bussolle sowie im Niveliren verbunden.

Anmerkungen. Von Sexta bis Tertia waren alle Schüler zur Theilnahme am Zeichnen verpflichtet; in den oberen Klassen war Dispensation vom Zeichnen zulässig. (Im Winterhalbjahr waren von 157 Schülern der Prima und Secunda nur 32 dispensirt, diese waren zur Hälfte jüdische Schüler.) — In Klasse VI und V waren nur Freihandzeichner. In Quarta bis Prima waren im Winterhalbjahr 18⁵⁹/₆₀ Zeichner überhaupt: 418. Von diesen nahmen am Freihandzeichnen Theil: 234 (aus

IV 123, III 71, II 26, I 14), am geometrischen Zeichnen (einschließl. darstellende Geometrie und Planzeichnen): 285 (aus IV 101, III 89, II 60, I 35). — Von jenen 418 Zeichnern der IV bis I hatten nur 101 zugleich Freihand- und geometrisches Zeichnen. — Von sämtlichen Schülern der Sexta bis Prima im Winterhalbjahr (705) hatten zwei Zeichenstunden überhaupt wöchentlich: 543, vier Stunden: 123, sechs Stunden: 7, kein Zeichnen: 32 Schüler. — Nur ein Schüler hatte vier Stunden Freihandzeichnen, nur 32 Schüler hatten vier Stunden geometrisches Zeichnen wöchentlich.

4. Singen.

In VI war das Singen obligat, 2 St. w. Elementarübungen in Bezug auf rhythmische und melodische Tonverhältnisse. Ausarbeitung und Einübung der Durtonleiter in 12 Versetzungen, verbunden mit Gehörbildungsübungen. Gesungen wurden aus dem Choral-Melodienhefte in VIb 18, in VIa 27 Nummern, aus Hentschel's Liederhain im W. in VIb 11, in VIa 9 Lieder.

In Singklasse III, 2 St. (im W. 49 Quintaner), wurde die Intervallen- und Zeichenkenntnis erweitert, im W. die Molltonleiter in 5 Versetzungen ausgearbeitet und eingeübt; gesungen 22 Choralmelodien und noch im W. aus Gehrike's Auswahl, Abth. I 14 Lieder.

In Singklasse II, 2 St. (im W. 45 Schüler aus V—III), wurde die Molltonleiter in 12 Versetzungen eingeübt, 80 Kunstausdrücke erklärt, 19 Choräle, 6 zweistimmige Lieder aus dem Liederhain und 17 solche aus dem Liederfranze von Ort gesungen.

In Singklasse I war eine Stunde nur für Bass und Tenor bestimmt (46 Schüler aus I—IV), die zweite für „Gemischten Chor“ (jene 46 Schüler und 53 Altisten und Sopranisten aus II—V). Der „Männerchor“ sang für sich 22 drei- und vierstimmige Chorgesänge (aus Gehrike's Auswahl Abth. II. und der Sammlung geschriebener Noten) und „Salomon's Tempelweihe“ von E. Titl. Der „Gemischte Chor“ 28 vier- und fünfstimmige Lieder (aus dem Sängerbaine von Ort, aus Gehrike's Auswahl, Abth. III und den geschrieb. Ges.) und zwei Schillerlieder.

In Selektta, 1 St. (30 Schüler aus I—V), wurden im S. Anweisungen über Vortrag von Gesängen, namentlich des Recitativ's gegeben, ein Recitativ für Bass aus Graun's Passionsmusik und im S. 13, im W. 18 ein- und mehrstimmige Gesänge aus dem Sängerbain und der Sammlung geschriebener Noten eingeübt.

Anmerkung. Es nahmen überhaupt am Singen im S. 340, im W. 305 Schüler Theil und zwar im S. aus I 20, II 18, III 23, IV 46, V 97 und VI 136. Im W. aus I 12, II 24, III 29, IV 38, V 90 und VI 112. Zurückgestellt wegen Stimmwechsel waren im S. 86, im W. 85. Ganz dispensirt vom Singen waren im S. 292, im W. 315.

5. Turnen.

Am Sommer-Turnen nahmen 369 Schüler, am Winter-Turnen 76 Schüler Theil, zweimal wöchentlich.

Prüfung der Abiturienten zu Ostern 1860.

A. Aufgaben für die schriftliche Prüfung:

1) Für den deutschen Aufsatz (5 St. einschließlich Reinschrift): Wenn auch Schiller von der deutschen Muse sagen durfte: „Von dem größten deutschen Sohne, Von des großen Friedrichs Throne Ging sie schutzlos, ungeehrt u. s. f.“: welchen fördernden Einfluß übte dennoch der große König auf die deutsche Poesie?

2) Für den französischen Aufsatz (5 St. einschl. Reinschr.): Le temps du règne d'Elisabeth considéré comme faisant époque dans l'histoire d'Angleterre.

3) Für den englischen resp. polnischen Aufsatz (5 St.): Joseph II and Frederic the Great.

4) Ein lateinisches Exercitium (3 St.) nach Cicero de natura deor. II, 57.

5) Aus der Mathematik (5 St.): a) Ein Dreieck zu konstruieren, von welchem gegeben sind: die Grundlinie, die Differenz der daranliegenden Winkel und die Summe der beiden andern Seiten. b) Den Inhalt eines Dreiecks trigonometrisch zu berechnen, von welchem gegeben ist: die Differenz der Basiswinkel $x - y = 20^{\circ} 4' 6''$, die Seite $a = 53,46278'$ und Seite $b = 48'$. c) Der Wasserstrahl des Promenaden-Springbrunnens hat einen Durchmesser von $8''$ oder $\frac{1}{8}'$ und eine Höhe von $18'$. Die Oeffnung des im Stadtgraben befindlichen, welcher durch das aus dem obern Bassin abfließende Wasser gespeist wird, liegt $16'$ unter dem Wasserspiegel dieses Bassins. Wie groß muß die Oeffnung sein, damit der Wasserstand des letztern unverändert bleibt, wenn die Hindernisse der Bewegung unberücksichtigt bleiben? d) Der Kubikinhalt eines geraden Kegels, dessen Mantelfläche doppelt so groß ist als seine Grundfläche, beträgt 80 Kubikzoll. Wie groß ist seine Höhe, sein Radius und seine Seite?

6) Aus der Physik (3 St.): Welche Veränderung erleiden die Lichtstrahlen, wenn sie die Trennungsfläche zweier durchsichtiger Mittel treffen, und nach welchen Gesetzen erfolgen sie?

7) Aus der Chemie (3 St.): Was versteht man unter neutralen, sauren, basischen Salzen? erläutert an Beispielen verschiedener Säuren und Basen, nebst stöchiometrischer Berechnung eines basischen, eines neutralen und eines sauren Salzes.

B. Mündliche Prüfung.

(Sechs Abiturienten wurden am 27. Februar von 8 Uhr Morgens bis $8\frac{1}{2}$ Uhr Abends; sechs Abiturienten am 28. Februar von 8 Uhr Morgens bis $8\frac{1}{4}$ Uhr Abends; mit einer Pause von einer Stunde geprüft.) Es wurden extemporirt im Latein ($2\frac{1}{4}$, resp. $1\frac{1}{2}$ St.): aus Curtius von jedem Schüler 11—20 Zeilen; im Französischen (an jedem Tage $1\frac{1}{4}$ St.): aus Beauvais Études historiques tome II., aus Stücken von Michaud, Robertson u. A. von jedem Schüler 23—40 Zeilen und von einem Schüler ein Referat französisch über die Phèdre par Racine gegeben; im Englischen (1 St. resp. $\frac{3}{4}$ St.): aus Washingt. Irving's Sketchbook bis 18 Zeilen; im Polnischen von einem Abiturienten ($\frac{1}{4}$ St.) ein Stück aus Pohl's poln. Lesebuche: „Zamoyski“ extemporirt und polnisch konversirt.

Als Aufgaben für zusammenhängenden freien Vortrag wurden folgende gestellt:

In der Religion (1½ St. am ersten, 1¼ St. am zweiten Tage): Inhalt des Buches Josua und ein Bild von Palästina. Der Dekalog nach seiner Fassung im Christenthum und die daraus hervorgehenden Hauptpflichten. Das Wesen der Sünde mit Beziehung auf den ersten Sündenfall. Das prophetische Amt des Herrn nach Lehre und Wundern. Der Begriff des Sakramentes, insbesondere von der Taufe. Die symbolischen Bücher, insbesondere der Inhalt der Augsburger Konfession. Das Prophetenthum und die wichtigsten messianischen Weissagungen. Das christliche Kirchenjahr, genaue Angabe und Bedeutung aller Feste. Die beiden Naturen in Christo. Die christliche Kirche als eine allgemeine nach ihren wesentlichen Kennzeichen. Die Stiftung der christlichen Kirche und ihre ursprüngliche Verfassung. Ueber die Sakramente der kathol. Kirche, insbesondere die Taufe.

In der Geschichte (an jedem Tage 1 St.): Preußens Antheil am nordischen Kriege. Die Motive zur Erwerbung der Königswürde in Preußen und die Bedeutung dieser Würde. Welche Veränderungen in Deutschlands kirchlichen, territorialen und Verfassungs-Verhältnissen sind durch den westphälischen Frieden festgestellt worden? Deutschland's Kreiseintheilung mit Angabe eines oder zweier wichtiger Gebiete aus jedem der Kreise. Italiens Schicksale von der Theilung des römischen Reiches bis Karl den Großen. Mit welchen Völkern ist das jüdische Volk in nähere Beziehung getreten und wie? Kaiser Augustus. Das Wesentlichste aus der Geschichte des deutschen Ordens bis 1466. Welche Wege nahm der Handel zwischen Indien und Europa vor der Entdeckung des Seeweges? welche europäischen Staaten waren bei demselben besonders betheiligt? warum suchte man den Seeweg? Kaiser Joseph's II Neuerungen in seinen Erbstaaten. Worauf gründeten sich die Ansprüche Friedrich's II auf Schlessen? Die Entstehung der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Diese Aufgaben für die Religion und Geschichte wurden von dem Kgl. Kommissarius selbst nach Auswahl aus einer doppelten Zahl vorgeschlagener Aufgaben an die Schüler gestellt.

In der Geographie (je ½ St.): Die französischen Mittelgebirgslandschaften und deren Flußgebiete. Die Vertheilung von Gebirgen und Ebenen in Frankreich. Die spezielle Eintheilung des russischen Volkes. Ueber die Vertheilung der Protestanten und der Katholiken in den Provinzen Preußens. Die Bevölkerungsbestandtheile der österreichischen Monarchie. Eintheilung der slavischen Völker. Aus welchen eigenen Rohprodukten verfertigt Rußland Fabrikate? Ueber die Ausfuhr von Riga und Petersburg. Die nichtrussischen Bewohner Rußlands. Die nationalen Unterschiede in der Bevölkerung Frankreichs. Die bedeutendsten Hafenplätze Frankreichs. Die Fruchtbarkeit des Bodens in Oesterreich.

In der deutschen Literatur (je ½ St.): Die Erhebung der deutschen Literatur unter Haller und Hagedorn. Klopstock's Messiade mit Rücksicht auf Milton's verlorenes Paradies. Die Arten des Epos mit Angabe von Beispielen. Wieland in Vergleichung mit Klopstock. Lessing's Stellung in der deutschen National-Literatur, speziell über Minna von Barnhelm. Der Göttinger Dichterbund, speziell über Bürger. Inhaltsangabe von Lessing's „Nathan der Weise.“ Das Wesentlichste über die erste und zweite schlesische Dichterschule. Herder, insbesondere

seine Vielseitigkeit. Ueber die epischen Dichtungen des deutschen Mittelalters, specieller das Nibelungenlied. Die Gruppe der sächsischen Dichter, Gellert u. A. Die Gruppe der preussischen Dichter, Kleist, Gleim u. A.

In der Mathematik (je $1\frac{1}{2}$ St.) wurde als Aufgabe die Construction eines Dreiecks aus gegebener Seite, Winkeldifferenz und Summe der Seiten gestellt mit geometr. Analysis; über inkommensurable Linien, irrationale Zahlen, Berechnung der Logarithmentafeln, den Modulus des Briggs. Logarithmensystems geprüft; ferner wurden die allgemeine kubische Gleichung, trigonometrische Functionen, Oberfläche und Inhalt der Kugel u. s. w. und aus der analytischen Geometrie die Gleichung für die Ellipse und Säge aus derselben entwickelt.

In der Physik ($\frac{1}{2}$ St. resp. $\frac{3}{4}$ St.) über das Gleichgewichtsgesetz auf der schiefen Ebene, über den Schwerpunkt, die Stabilität, Pendelschwingungen, Wurf- und Centralbewegung; Entwicklung des Gesetzes von den Umlaufzeiten zweier Planeten aus dem Gravitationsgesetze u. s. f. Vom Druck der Flüssigkeiten auf den Boden und die Seitenwand eines Gefäßes. Aus der Wärmelehre insbesondere das Thermometer und über latente Wärme und Wärmecapazität.

In der Chemie (je $\frac{1}{2}$ St.): das Wesen der doppelten Wahlverwandtschaft, des Superoxyds; über die Arten der Salze. Das Blei in seinen Verbindungen; die gewöhnlichsten Mangan-Verbindungen; die wichtigsten Eisen-Verbindungen; Eigenschaften des Aluminium, Alaun, Zusammensetzung der schwefelsauren Thonerde. Darstellung der Salpetersäure. Gewinnung des Schwefelwasserstoffs. Bereitung des Chlorwasserstoffs. Einwirkung desselben auf Eisen, Eisenoxydul, Antimon, Schwefelantimon. Darstellung des Ammoniaks aus Chlorammonium. Darstellung des Chlorkalks und dessen Anwendung beim Bleichen. Quantitative Bestimmung der Kalkerde in einer Lösung. Gewinnung des schwefelsauren Eisenoxyduls und Dryds. Ueberall Darlegung der stöchiometrischen Verhältnisse.

In der Naturbeschreibung (je $\frac{1}{2}$ St.) über die Fortpflanzungsweisen der Pflanzen, die Bestandtheile des Stammes und die Art seines Wachstums, Aufnahme luftförmiger Körper durch die Pflanzen, die Nahrungstoffe derselben und Art ihrer Aufnahme; über die Hauptabtheilungen des natürlichen Pflanzensystems, Fortpflanzungs-Organe der Kryptogamen, die Pflanzenzelle, die Compositae, Charakter der Leguminosen. — Ueber die Functionen des Herzens der Säugethiere, den Kreislauf des Blutes, die Functionen der thierischen Lungen, die Berrichtung der Nerven, den Schädel, das Gehirn. — Ueber die wichtigsten Eisenerze und ihre Fundorte.

B. Verteilung der Lektionen unter die Lehrer nach

Table with columns: Nr., Name, Position, and subjects (Ia, Ib, IIa1, IIa2, IIb). Rows include teachers like Dr. Kette, Krapp, Müller, Heide, etc.

Klassen und Stunden von Neujahr bis Oetern 1860.

Table with columns: IIIa1, IIIa2, IIIb, IVa1, IVa2, IVb, Va, Vb, VIa, VIb, and total hours (Ges.). Rows correspond to the teachers in the left table, showing their class distribution and hours.

E. Statistik der Schüler im Jahre 1859.

Klasse	Frequenz im		Neu aufgenommen wurden	Abgegangen sind	
	Sommerhalbjahr 1859	Winterhalbjahr 18 ⁵⁹ / ₆₀		überhaupt	unmittelbar zu einem Berufe
I A	24	26	1	40	39
" B	33	31			
II A	46	56	5	33	29
" B	51	44			
III A. 1	27	30	18	51	43
" A. 2	49	54			
" B	63	46			
IV A. 1	24	28	34	25	19
" A. 2	44	65			
" B	73	73			
V A	72	72	27	19	13
" B	77	70			
VI A	72	63	89	8	1
" B	64	50			
Summa	719	708	174	176	144 Schüler.
Einheimisch	468	455	Alter der in's bürgerliche Leben Uebergegangenen: 3 Schüler waren 13-14 Jahr alt. 30 " " 14-15 " " 32 " " 15-16 " " 30 " " 16-17 " " 27 " " 17-18 " " 12 " " 18-19 " " 8 " " 19-20 " " 2 " " 20-22 " "		
Auswärtig	251	253			
Konfession:					
Evangelisch	514	503			
Separ. lutherisch	3	3			
Katholisch	94	97			
Dissidenten	1	1			
Jüdisch	107	104			
Summa	719	708	144 Schüler.		

Berufsarten, denen sich die Abgegangenen gewidmet haben:

Zum Kaufmannsstande und Fabrikwesen gingen über	59,	davon aus I: 12 Schüler.
Zur Landwirtschaft	13,	" " 4 "
Zum Berg- und Hüttenfach	7,	" " 6 "
Zum Maschinenbau	7,	" " 6 "
Zum Baufach (Architekt 1, Maurer 4, Zimmermann 3)	8,	" " 1 "
Zum Forstfach 1, Bureaudienst 5, Feldmesser 1, Eisenbahn 1	8,	" " 5 "
Zum Militär	7,	" " 3 "
Zur Pharmazie	5,	" " 2 "
Zur Bierbrauerei	8,	" " 3 "
Zur Buchdruckerei 1, Färberei 1, Mechanik 1, Gärtnerei 1	4,	" " 1 "
Zu anderen Gewerben	18,	" " — "
Summa	144,	davon aus I: 39 Schüler.

Verzeichniß der Primaner, welche im Jahre 1859 die Schule verlassen haben.
Die Namen der mit dem Zeugniß der Reife Entlassenen sind gesperrt gedruckt.

N ^o	N a m e	Alter	Geburtsort	In Prima	Beruf
1	Ludwig Glässer	18	Grünberg	2	Ingenieur.
2	Emil Habermann	17 $\frac{3}{4}$	Hernsdorf bei Waldenburg	2	Bergsch.
3	Max Kräze	20 $\frac{3}{4}$	Lissa im Pofenschen	2 $\frac{1}{2}$	Maschinenbau.
4	Bruno Rudolph	18	Breslau	2	Büreaudienst.
5	Oskar Werner	18 $\frac{1}{4}$	Breslau	1	Hüttensch.
6	Emil Grafenhorst	17 $\frac{3}{4}$	Breslau	2	Bausch.
7	Ernst Kunze	19	Altwasser bei Waldenburg	2	Bergsch.
8	Rudolph Müller	19 $\frac{1}{4}$	Breslau	1	Bergsch.
9	Karl Piefke	17	Breslau	2	Hüttensch.
10	Friedrich Richter	17 $\frac{3}{4}$	Oblau	2	Eisenbahnbau.
11	Karl Schmidt	18 $\frac{3}{4}$	Breslau	2	Maschinenbau.
12	Paul Rugner	21	Herrnprotsch bei Breslau	2 $\frac{1}{2}$	Kaufmann.
13	Rudolph Escher	19 $\frac{1}{4}$	Naklo bei Tarnowitz	1 $\frac{3}{4}$	Bergsch.
14	Albert Krishke	18	Breslau	1 $\frac{3}{4}$	Kaufmann.
15	Hermann Scheibke	18 $\frac{1}{4}$	Breslau	1	Brauer.
16	Louis Pavel	19 $\frac{1}{4}$	Lauterbach bei Schweidnitz	1	Brauer.
17	Franz Grundmann	18	Kattowitz in Oberschlesien	1 $\frac{3}{4}$	Militär.
18	Wilhelm Förster	19 $\frac{3}{4}$	Kupferberg	1	Kaufmann.
19	Hermann Stein	17	Breslau	1	Feldmesser.
				Monate	
20	Richard Köhlich	16 $\frac{1}{2}$	Breslau	6	Kaufmann.
21	Karl Seifert	16 $\frac{1}{2}$	Frankenstein	6	Landwirth.
22	Friedrich Suckert	16 $\frac{1}{2}$	Reichenbach	6	Färberei.
23	Ernst Demnig	17 $\frac{1}{4}$	Dyhrenfurt	6	Landwirth.
24	Hermann Fischer	17 $\frac{1}{4}$	Zwornegoschütz bei Militsch	6	Landwirth.
25	Paul Reisner	17	Breslau	9	Kaufmann.
26	Eugen v. Borch	15	Ziesar bei Brandenburg	6	Landwirth.
27	Eugen Wanter	19 $\frac{1}{2}$	Leobschütz	6	Kaufmann.
28	Eugen Alexander	16	Breslau	6	Kaufmann.
29	Paul Spitze	16 $\frac{3}{4}$	Kadardorf bei Neumarkt	6	Militär.
30	Fritz Winke	18 $\frac{1}{4}$	Strehlen	6	Büreaudienst.
31	Paul Scholz	16	Breslau	6	Brauer.
32	Fedor v. Stosch	15	Breslau	5	auf's Land.
33	Alfred v. Borch	17 $\frac{1}{4}$	Erfurt	5	Landwirth.
34	Wilhelm Fischer	17	Reibnitz bei Canth	3	Apotheker.
35	Louis Silbergleit	16	Gleiwitz	3	Kaufmann.
36	Heinrich Kräze	17	Poln. Lissa	3	Apotheker.
37	Friedrich Rieger	17 $\frac{1}{4}$	Breslau	3	Kaufmann.
38	Ludwig Haber	16 $\frac{1}{4}$	Bernstadt	nach der Verzöpfung	Kaufmann.
39	Johannes Pietsch	17 $\frac{1}{4}$	Breslau	—	Kaufmann.
40	Ernst Lewald	18	Breslau	—	Kaufmann.

F. Abiturienten im Schuljahre 18⁵⁹/60.

Es haben zwei Abiturienten-Prüfungen unter dem Vorſiße des Königl. Provinzial-Schulrathes Herrn Dr. Scheibert ſtattgefunden, die erſte am 1. Oktober 1859, die zweite (die 29.) am 27. und 28. Februar 1860. Folgende 18 Oberprimaner haben das Zeugniß der Reife erhalten:

Nr.	Korrlaufende Nr.	Name des Abiturienten	Stand und Wohnort des Vaters	Des Abiturienten				
				Alter	Reli- gion	Aufenthalt in der Anſtalt	Prima	Beruf
1.	200.	Emil Graſenhorſt	Hausbeſitzer in Kamenz	17½	evang.	Jahr 4	Jahr 2	Baufach.
2.	201.	Ernſt Kunze	Tiſchlermeiſter in Altwaffer	19	"	4	2	Bergſach.
3.	202.	Rudolph Müller	Kaſtellan in Breslau	19½	"	1 (und 2½ J. in I.)	1	Bergſach. heil. Geiſt)
4.	203.	Karl Pieſte	Kaufmann in Breslau	17½	"	7½	2	Hüttenſach.
5.	204.	Friedrich Richter	Händler (verſt.) in Ohlau	17½	"	3	2	Eiſenbahnbau.
6.	205.	Karl Schmidt	Oberingenieur in Breslau	18½	"	7½	2	Maſchinenbau.
7.	206.	Herm. Buchholz	Zimmermeiſter in Bunzlau	19	"	4	2½	Baufach.
8.	207.	Louis Fiebig	Deſon.-Inſpektor zu Scheb- lau, Kreis Falkenberg	20½	"	8	2½	Baufach.
9.	208.	Paul Göbſche	Maurermeiſter in Prausniß	18½	"	5½	2	Technik.
10.	209.	Herm. Keſtermann	Hütten-Inſpektor zu Kreuz- burgerhütte	18½	"	6½	2	Steuerſach.
11.	210.	Karl Kipke	Eiſenb.-Schaffner in Breslau	18	"	8	2	Steuerſach.
12.	211.	Georg Kramſta	Königl. Kommerzienrath und Fabrikbeſitzer zu Freiburg	17½	"	5½	2	Kaufmann.
13.	212.	Otto Kuzner	Gutspächter zu Herrnprotſch bei Breslau	19	"	6	2	Baufach.
14.	213.	Richard Lambertus	Tiſchlermeiſter in Breslau	18½	"	7½	2	Baufach.
15.	214.	Friedrich Röſner	Hausbeſitzer in Breslau	18½	"	5½	2	Technik.
16.	215.	Emil Seeliger	Stadtgerichts-Sekretär in Breslau	16½	"	6	2	Kaufmann.
17.	216.	Hermann Seidel	Kaufmann (verſt.) in Breslau	19½	"	8	2½	Chemiker.
18.	217.	Wladislav v. Szp- monſki	Rittergutsbeſitzer auf Neu- Stradam bei Polniſch- Wartenberg	20	kathol.	5½	2½	Artillerie.

Von dieſen Abiturienten haben Röſner und Seeliger das Prädikat „vorzüglich be-
ſtanden;“ Kunze, Müller, Pieſte, Kipke, Kuzner und Lambertus das Prädikat „gut beſtanden,“
die Uebrigen das Prädikat „hinreichend beſtanden“ erhalten.

G. Vermehrung der Lehrmittel im Jahre 1859.

I. Die Schul-Bibliothek

erhielt A. folgende Geschenke: Von dem Hohen Unterrichts-Ministerio: 1) Denkmäler deutsch. Kunst, herausg. v. C. Förster. Bd. V. 1859. 2) Nees ab Esenbeck Genera plantar. florae German. Fasc. 30. — Von der Schles. Gesellschaft den 36. Jahresbericht. — Von dem Herrn Oberforstmeister von Pannewitz hier selbst: 1) Voyage dans la Russie par Gamba, 2 Thle. Paris 1826. 2) Forchhammer, über die Kyclopischen Mauern Griechenlands und die Schleswig'schen Felsmauern, Kiel 1847. — Von dem Herrn Regierungsrath Bergius hier selbst: Fred. Bastiat's ausgew. volkswirthsch. u. politische Schriften. N. d. Franz. übers. v. C. Zul. Bergius, 2 Thle., Hamb. 1859. — Vom Hrn. Oberlehrer Knie hierf., dessen theor. prakt. Lösung zweier geometr. Aufgaben, Breslau 1848. — Vom Direktor Dr. Kletke folgende ihm von den Verlags-handlungen oder Verfassern freundlichst übersendete Werke: 1) Von der Verlagsh. Hahn zu Hannover: Krancke's arithmet. Exempelbuch, S. 1, 2 und Antwortenheft. 2) Von derselben Krancke's Exempelbuch für Kopfrechnen, S. 1. 1859. 3) Von Weigel zu Leipzig: Choix d'esquisses biograph. de Franc. Arago, I. 4) Von Wiegand zu Berlin: Theel, Rechenaufgaben. 5) Von Herder zu Freiburg im Br.: W. Pütz, Lehrbuch der vergl. Erdbeschreibung, 3. Aufl. 6) Von Peters zu Berlin: Aug. Volk neuer Lehrg. d. franz. Sprache, Thl. 2. 7) Von Weidemann zu Berlin: Gantner und Junghans Sammlung v. Lehrf. u. Aufg. a. d. Planimetrie, 2 Thle. 1859. 8) Von Bieweg u. S. zu Braunschweig: Andriessen, Lehrb. d. unorgan. Chemie. 9) Von Holke zu Leipzig: Jos. Müller's Anleitung zum franz. Brieffstil. 10) C. Muck's Merkantil. Schreib-Unterricht, 4. Aufl. Wien. 11) Blümel, Aufgaben zum Zifferrechnen, S. 1, 2. 2te Aufl. 12) Degenhardt, Lehrgang der englischen Sprache, Bremen 1859. 13) Von Hahn zu Hannover: Wittstein, Elem. Mathem. (ebene Trigonometrie). Referent sagt für diese Gaben hierdurch den verbindlichsten Dank.

B. Fortsetzungen: Ersch und Gruber's Encyclopädie Sectio I, Bd. 67—69. — Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen, v. Mügell, Berlin. — Herrig's Archiv f. das Stud. der neueren Spr., Bd. 25, 26. — Jac. Grimm's deutsch. Wörterbuch III, S. 1—3. — Kurz, Gesch. d. deutsch. Literatur, Abth. II, S. 33—38. — Palleseke, Schiller's Leben u. Werke II. — C. Ritter's Erdkunde, 19. Theil. — Zeitschr. f. d. allgem. Erdkunde 1859. — Petermann, Mittheilung. a. d. Geogr. 1858, S. 13, 1859. — Ungewitter, Die preußische Monarchie, S. 11—13. — Meymann's topogr. Karte des Preuß. St. S. 135—140. — Pütz histor. geogr. Schul-Atlas, 2te Abth. — Heinzelmann, das deutsche Vaterland, 2, 3. — Gervinus, Geschichte d. XIX. Jahrh. Bd. IV, S. 1. — Droysen, Gesch. d. preuß. Politik, II, S. 2. — Unsere Zeit, S. 24—35. — Denkmäler der Kunst, von Lübke, S. 13—15. — Die Kunst des Mittelalters, S. 6. — Weißbach, Mechanik III, S. 9—12. — Wedeke u. Romberg, Landbaukunst, S. 9. — Arago's Werke, Bd. 7, 10. — Kolbe's Lehrb. der organisch. Chemie, I, S. 8—11. — Schacht, Anatomie u. Physiologie der Gewächse II, 1, 2.

C. Neue Werke: Pädagogisches Archiv, her. v. Langbein. 1. Jahrg. — Centralblatt für d. gef. Unterrichts-Verwaltung in Preußen, her. v. Stiehl. — Die Real- u. Bürgerschule. Her. v. Dr. C. Vogel, Körner u. Klaunig. Neue Folge 1. Jahrg. — Dr. Mager's Leben, her. v. Langbein. — Lessing, s. Leben und s. Werke. Her. v. Stahr, 2 Theile. Berlin. — Georg Stephenson's Leben u. Wirken, a. d. Engl. Stuttg. 1859. — Wiese, über den Mißbrauch der Sprache, Berl. — Schäfer, Gesch. d. deutsch. Liter. d. 18. Jahrh. Ausg. für Schule und Haus, Leipz. 1859. — Schiller und seine Zeit. Festschrift von Joh. Scherr. I. Leipz. — Der Nibelungen Noth u. die Klage, v. Carl Lachmann, 4. Abdruck. Berl. 1859. — Die Klage in der ältesten Gestalt, her. v. Holzmann. Stuttg. 59. — Beowulf. Das älteste deutsche Epos, übers. u. erklärt. v. C. Simrock. Stuttg. 59. — Die Edda. Urschrift m. Anmerk. Grammatik her. v. H. Lünig. Zürich 59. — Kobolsky, Handb. d. franz. Nationalliteratur von Descartes bis auf d. jetzige Zeit. Thl. I. Berl. 59. — Bibliothek franz. Werke, her. v. Anton Goebel: Athalie par Racine, L'avare par Molière, J. Sobieski par de Salvandy. — Köhler, A Dictionary of the english and german languages. I. Leipz. 59. — v. Rohden, Leitfad. d. Weltgeschichte f. d. höh. Kl. Lübeck. — C. Biedermann, Deutschland im 18. Jahrh. II. 1. (bis 1740) Leipz. 58. — Dieterici, Handb. d. Statistik des preussischen Staates, Hft. 1—5. — v. Viebahn, Statistik des Zollvereins und nördlichen Deutschlands, Th. I. (Landeskunde) Berl. 58. — Reise in die Steppen des südlichen Rußlands, unternommen von Fr. Goebel. Dorpat 1838. — Leop. v. Drlich's Reise in Ostindien, Leipz. 1845. — Schauenburg, die Reisen in Centralafrika von Mungo Park bis Barth und Vogel. I, II. 1. — Garcke, Flora von Nord- u. Mittel-Deutschland, 4. Aufl. Berl. 58. — Bronn, morphologische Studien über die Gestaltungsgeetze d. Naturkörper. Leipz. 58. — Mädler, der Fixsternhimmel. — v. Siebold, wahre Parthenogenese der Schmetterlinge u. Bienen. Leipz. 56. — Schul-Atlas der Naturgeschichte. Breslau, Hirt 1859. — Harting, die vorweltlichen Schöpfungen. Aus d. Holländ. übers. v. Martin. Leipz. 59. — Schreber, Anthropos-Atlas, 59. — Buchner, die Feuermeteore. — Foissac, Meteorologie, deutsch v. Emsmann, Leipz. 59. — Bibliotheca chemica, v. Zuchold, Götting. 59. — Streng, die Aequivalent-Gewichte der einfachen Stoffe, 5 Bogen, Clausthal 59. — Just. v. Liebig, chemische Briefe, 4. Aufl. 2 Bde. Leipz. 59.

Kartenwerke, Kunst- und Zeichen-Werke: Dr. C. Vogel's Hemisphären. Zwei Wandkarten auf Wachseleinw. — v. Stülpnagel's Schul-Wandkarte von Deutschland, 1855. — Handtke, Wandkarte v. Deutschland. 4. Aufl. — v. Sydow, Deutschland, 1847. — Hälsig's Wandk. von Deutschl. u. Preußen, 3. Aufl. v. Scholz. — v. Carnall's geognostische Karte v. Oberschlesien. — Georg Gottfr. Kallenbach, Chronologie der deutsch-mittelalterlichen Baukunst in 86 Tafeln. 2. Aufl. München, Cotta, 1859. — Italienische Architecturen, Photographien, 11 Blatt. — Kaulbach, Cäsar's Tod. — Kaulbach's Wandgemälde des Treppenhauses im Berliner Neuen Museum. Tief. 1—5. — Cours élémentaire par Eugen Cicéri, 9 Blatt. — Julien, Köpfe 10 Blatt; Modèles d'ornements etc. 2 Blatt. — Portefeuille 2 Blatt. — Landschaften 4 Bl. — Robert Schmidt's theor. prakt. Lehrgang der Aronometrie als Zeichen-Methode. Mit Atlas. Leipz. 1859.

Die Programmen-Sammlung empfing pro 1859 durch das königliche Prov.-Schul-Collegium hier selbst die Schul-Programme der preussischen Gymnasien, Progymnasien und Realschulen. Außerdem empfing sie durch die Herren Directoren direct die Programme der Realanstalten zu Annaberg, Baden, Berlin (Königstädtische und Luisenstädtische), Cassel, Cottbus (Fr.-Wilh.-Gymnas.), Dresden (Neustadt), Eisenach, Elberfeld, Frankfurt a. Main, Gießen, Gotha, Halle, Hannover, Leipzig (Realschule, Allgem. Bürgerfch., Moderne Gesamt-Gymnas.), Lübeck (Chatarineum), Mainz, Mannheim, Reiffe, Ohlau, Oldenburg, Posen, Raskonitz (Oberrealschule), Rawicz, Saalfeld, Stuttgart (Polytechnische Schule), Tilsit, Troppau (Oberrealsch.), Wertscheß (K. K. Freistadt, Unterrealsch.), Wien (Oberrealsch. auf dem Bauernmarkte. 1. Jahresbericht). Für diese freundlichen Zusendungen den herzlichsten Dank.

II. Die Schüler-Lese-Bibliothek

erhielt im Jahre 1859 folgende Vermehrung: Das Ausland, Jahrg. 1857—1859. — Meyer's Universum. I. Bief. 2—12 bis IV. 1—5. — Aus der Natur, Bd. 12. — Osterwald, Erzählungen aus der alten deutschen Welt. VI. (Parzival 2). — Dr. Ed. Vogel's Erforschungsreisen in Centralafrika, her. v. H. Wagner, Bf. 1. — Charakteristiken zur vergleichenden Erd- und Völkereunde von W. Pütz, I. Köln 1859. — Grube, Taschenbuch der Reisen, 3. Jahrg. Leipz. 59. — Geschichte Preussens seit 1840, von G. Förster. Bf. 1. — Alex. v. Humboldt's Reise in die Aequinoctial-Gegenden des neuen Continents. Deutsch bearb. v. H. Hauff. Bief. 1. — Findlinge. Zur Gesch. deutsch. Spr. und Dichtung, v. Hoffmann v. Fallersleben. H. 1. 2. — Der Wartburg-Krieg. Her., übers. u. erläut. v. C. Simrock. — C. v. Holtey, vierzig Jahre. 2. Aufl. Breslau. Bf. 1—12. — Der gute Gerhard von Köln. Erzähl. v. C. Simrock. Frkf. a. M. 1847. — Erzählungen von Franz Hoffmann, 5 Bdchn.; aus G. Nierichs Jugendbibliothek 3 Bdchn. — Schulbücher zum Verleihen an ärmere Schüler (16 Bde.).

III. Das physikalische Cabinet

erhielt folgenden Zuwachs: Einen Pendel-Apparat, einen metallenen Kreisels nebst Gestell, eine Foucault'sche Turbine nebst Heberrohr, eine elektromagnetische Uhr, eine Regulator-Uhr, eine Winter'sche Saugvorrichtung zur Elektrifirmaschine, einen Heliostaten-Spiegel mit drei verschiedenen Aufsätzen, einen Apparat zur Brechung der Lichtstrahlen in verschiedenen Medien, einen Apparat zur latenten Wärme, einen Apparat zur Darstellung der Interferenz des Lichtes mit zwei Planspiegeln auf Gestell, Blenden und farbigen Gläsern und diverse kleine Geräth-schaften. In Summa 113 Thlr. 5 Sgr. verwendet.

IV. Für das chemische Laboratorium

wurden die bei den praktischen Uebungen der Primaner verbrauchten Chemikalien und Apparate erneut, in Summa 115 Thlr. 14 Sgr. dazu verwendet. Herr Kupferschmiedemeister Zimmermann hier selbst schenkte, wie früher schon, 2 Pfd. Kupferblech, Herr H. Laverdure hier.

3 Pfd. ausgezeichnet reinen weißen Marmor; Herr Dr. Stenzel, Lehrer der Realschule, schenkte 32 St. eiserne DreifüÙe und 32 St. dergl. Dreiecke.

V. Das naturhistorische Museum

erhielt durch Ankauf ein Reh-Skelett, ein ausgestopftes Fiesel, zwei Goldhähnchen, eine Maus; aus Kleinert's NachlaÙ einen Pfau, eine Möve, 5 Centurien Pflanzen, eine kleine Holzsammlung und 21 St. schöne Mineralien. Durch Schenkung von dem Sextaner Max Ossig mehrere ausländische Schlangen; von dem Quartaner August Hanel die Schale einer Testudo graeca, eine Vipera berus; von dem Quintaner Heinrich Konieczny ein Seesferri; von dem Sekundaner Adolph Stenzel ein Seidenschwanz und ein Kanarienvogel; von dem Primaner Carl Sommer eine fossile Muschel. Vom Herrn Julius Stein zu Rosenthal, einem früheren Schüler der Anstalt, mehrere sehr interessante Conglomerate, welche sich tropfsteinartig bilden bei der Behandlung des geschiedenen Runkelrübensaftes mit Kohlenäure.

Für alle diese Geschenke sagen wir den herzlichsten Dank!

Zusammenstellung der Ferien und freien Tage im Jahre 1859.

Den 4. Januar 1859 begann der Unterricht. Am 1. April Abiturienten-Prüfung. Dauer der Osterferien vom 16. April bis 2. Mai incl. Den 18. Mai Bußtag. Den 2. Juni Himmelfahrt. Dauer der Pfingstferien vom 11. bis 15. Juni incl.; der Sommerferien vom 16. Juli bis 15. August incl. Am 22. Septbr. frei in Veranlassung der Anwesenheit Ihrer Königl. Hoheit, des Prinzen Friedrich Wilhelm und Gemahlin. Dauer der Michaelisferien vom 2. bis 10. Oktober incl. Den 15. Oktober Feier des königlichen Geburtstages. Am 24. Oktober frei wegen der großen Parade bei Anwesenheit der Fürsten. Am 31. Okt. Vormittag kirchliche Feier der Reformation. Am 10. Novbr. Vormittag Feier des Schillerfestes. Dauer der Weihnachtsferien vom 23. Dez. 1859 bis zum 2. Januar 1860 incl.

Die Ausstellung

der Freihands-, Linear-, Bau-, Maschinen- und Situations-Zeichnungen findet in dem Prüfungssaale und den Zeichensälen der Realschule am Zwinger

Sonnabend den 24. März und Sonntag den 25. März 1860

Statt und zwar nur Vormittags von 11—1 Uhr und Nachmittags von 3—6 Uhr unter Aufsicht der Zeichenlehrer Herrn Bolte und Haberstrohm.

Ordnung der öffentlichen Prüfung aller Klassen der Realschule.

Mittwoch den 28. März 1860.

Vormittag:	8 Uhr:	Vierstimmiger Choral. Mel.: Aus meines Herzens Grunde.
		Ober- u. Unter-Sexta: Religion, evang. Ordentl. Lehrer Auras.
	$8\frac{1}{2}$ "	Unter-Sexta: Latein. Lehrer Thiemich.
	9 "	Ober-Sexta: Rechnen. Ordentl. Lehrer Gnerlich.
	$9\frac{1}{2}$ "	Unter-Quinta: Deutsch. Lehrer Störmer.
	10 "	Ober-Quinta: Französisch. Lehrer Thiemich. Geographie und Geschichte. Ordentl. Lehrer Auras.
	11 "	Ober-Quarta Abthl. 1: Mathematik. Lehrer Störmer. Naturbeschreibung. Ordentl. Lehrer Gnerlich.
	$11\frac{3}{4}$ "	Die französische Rede des Primaners Albert Cohn.
Nachmittag:	$2\frac{1}{2}$ Uhr.	Unter-Secunda: Deutsch. Oberlehrer Müller.
	3 "	Naturbeschreibung. Ordentlicher Lehrer Dr. Stenzel.
	$3\frac{1}{2}$ "	Ober-Secunda: Englisch. Ordentl. Lehrer Dr. Schottky.
	4 "	Physik. Oberlehrer Dr. Henn.
	$4\frac{1}{2}$ "	Vorträge der Secundaner.
	5 "	Gesänge unter Leitung des Königl. Musikdirectors Siegert.

Donnerstag den 29. März 1860.

Vormittag:	8 Uhr.	Vierstimmiger Choral.	
		Unter-Quarta:	Latein. Lehrer Dr. Werkmeister. Rechnen. Ordentl. Lehrer Lendin.
	9	„ Ober-Quarta Abth. 2:	Mathematik. Kandidat Dr. Viersemann. Deutsch. Oberlehrer Dr. Adler.
	10	„ Unter-Tertia:	Englisch. Kandidat Meyer. Geschichte. Ordentl. Lehrer Dr. Rabe.
	10	„ Ober-Tertia Abth. I u. 2:	Französisch. Lehrer Säger. Chemie. Lehrer Dr. Baum.
	11 $\frac{3}{4}$	„ Die polnische Rede des Abiturienten Friedrich Köbner.	
Nachmittag:	2 $\frac{1}{2}$	„ Unter-Prima:	Französisch. Ordentl. Lehrer Dr. Peucker. Deutsch. Der Direktor.
			Die deutsche Rede des Abiturienten Otto Kugner.
	3 $\frac{3}{4}$	„ Ober-Prima:	Mathematik. Prorektor Prof. Trappe. Geographie. Oberlehrer Reiche.
			Die englische Rede des Abiturienten Hermann Kestermann.
	5	„ Entlassung der Abiturienten durch den Direktor.	

Deklamationen, Gesänge und Reden:

Mittwoch den 28. März 1860.

Vormittag:	Auß VI B:	Alfred Raymond: „Der Schlittschuhläufer,” von L. v. Plönnies. Julius Standtke: „Der Husar,” von De la M. Fouqué.
	Auß VI A:	Paul Pache: „Der Goldfasan,” von Pfeffel. Franz Krause: „Die drei Freunde,” von Herder.
	Auß V B:	Julius Weidler: „Hans Euler,” Ballade von Seidl. Rudolph Höcker: „Columbus,” Ballade von Brachmann.
	Auß V A:	Heinrich Rosenberger: „Landgraf Ludwig und der Löwe,” von Bechstein. Eduard Schüller: „Der Löwenritt,” von Freiligrath.
	Auß IV A 1:	Wilhelm Bergmann: „Der Landmann und seine Söhne,” Französisch, von Lafontaine. Karl Hitzgrath: „Die deutschen Ströme,” von Freih. Max v. Schenkendorf.
11 $\frac{3}{4}$ Uhr.	Auß I B:	Albert Cohn: „Sur le développement du genre dramatique chez les Français.” Eigene Arbeit.

- Nachmittag:** Aus II B: Philipp Hertel: „Die Martinswand,” von Anast. Grün.
 Aus II A: Robert Kranz: „La mort de Jeanne d’Arc,” par Casimir Delavigne.
 Hermann Damke: „Die polnische Königswahl.”

Mittwoch Nachmittag 5 Uhr werden folgende Gesänge vorgetragen:

1. Religiöser Gesang: „Die Himmel rühmen des Ewigen Ehre,” komponirt von L. von Beethoven, für vierstimmigen Chor eingerichtet von Wisling.
2. Ein Satz aus dem 111. Psalm für Sopran-Solo mit Chor, von Raumann.
3. Einige zweistimmige Liedchen aus Hentschel's Liederhain, gesungen von Schülern der Unter-Sexta.
4. „Nord oder Süd.” Lied für Tenor von Schulz, vorgetragen von dem Secundaner Gotthard Clausnitzer.
5. „Die Kapelle.” Lied für Sopran, Alt, Tenor und Baß, von Taubert, vorgetragen von den Schülern der Selecta.
6. „Des deutschen Schiffers Heimath.” Gesang für Sopran und Horn von Reiffiger, vorgetragen von dem Secundaner Philipp Hertel.
7. „Salomo's Tempelweihe.” Religiöse Scene für Männerchor und Baß-Solo, von Emil Titt. Das Baß-Solo vorgetragen von dem Secundaner Friedrich Herrmann.

Donnerstag den 29. März 1860.

- Vormittag:** Aus IV B: Heinrich Nau und Heinrich Krenzel: „Die beiden Mäuse.” Französisch, von Fenelon.
 Georg Hellmar: „Heute,” von Alban Stolz.
 Aus IV A 2: August Geßner: „Die Seele des Lizentiaten.” Franz. v. Lesage.
 Walter Bergius: „Max und Dürer,” von Anastasius Grün.
 Aus III B: Louis Kiener: „Charles XII.,” par Voltaire.
 Gustav Kurze: „Die Hohenstaufen,” von Weber.
 Aus III A 1: Karl Renner: „Ueber den Nutzen der Geschichte.” Französisch, von Rollin.
 Aus III A 2: Johannes Pieper: „Die Bedeutung der Ströme,” von Kohl.
 Aus I A: Friedrich Rössner, Abiturient: „Jan III. Sobieski.” Polnische Rede. Eigene Arbeit.
- Nachmittag:** Aus I A: Otto Kuzner, Abiturient: „Würdigung des Mittelalters.” Eigene Arbeit.
 Hermann Kestermann, Abiturient: „On General Washington.” Eigene Arbeit.

Freitag den 30. März Morgens 8 Uhr ist Censur in Prima bis Tertia, hierauf Versehung. Nachmittags 2 Uhr Censur in Quarta bis Sexta, hierauf Versehung und Schluß.

Freitag den 13. April Morgens 8 Uhr haben die für Ostern angemeldeten und notierten Schüler sich zur Prüfung bei dem Direktor einzustellen. Sonnabend erst erfolgt die Inskription.

Dienstag den 17. April 1860 Morgens 8 Uhr beginnt der Unterricht wieder. Um 8 Uhr Eröffnung der Klassen Sexta bis Quarta, um 10 Uhr die der Klassen Tertia bis Prima.

Dr. Kletke.

Freitag den 30. 8.
Bersehung. Nachmittags
und Schulschluß.

Freitag den 13. 9.
notirten Schüler sich zur
die Insription.

Dienstag den 17. 9.
Um 8 Uhr Eröffnung der
bis Prima.

Prima bis Tertia, hierauf
ta, hierauf Bersehung

Ostern angemeldet und
Sonnabend erst erfolgt

ant der Unterricht wieder.
hr die der Klassen Tertia

c. Kletke.

TIFFEN® Gray Scale

© The Tiffen Company, 2007

- A 1
- 2
- 3
- 4
- 5
- 6
- M 8
- 9
- 10
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15
- B 17
- 18
- 19

R

G

B

W

G

K

C

Y

M

A

1

2

3

4

5

6

M

8

9

10

11

12

13

14

15

B

17

18

19